Unpartheyische Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Zweyter Band, drittes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1751.

I.

Commentatio de variis constituendi feuda Aduocatiae modis & iuribus praecipuis ex illis manantibus, tum in Germania generatim, tum in terris Brunsuico-Lüneburgicis sigillatim, ex ipsis Legibus, Actis publicis, & Diplomatibus partim typis impressis, partim ineditis eruta a D. *Ludouico Martino Kahle*, Consiliario Aulae Hasso-Hanouiensis, & adhuc in Academia Gottingensi Iuris & Philosophiae Professore, iam ad munus Professoris Iuris Publici Hanoviae obeundum euocato. Goettingae impensis Io. Wilh. Schmidii. in 4to.

1 Alph. 13 Bogen.

Nichts ist ohnstreitig zu Erläuterung des deutschen Lehnrechts nützlicher und nothwendiger, als die Historie, und alte Urkunden. Daher sind auch allemal diejenigen für die besten und gründlichsten Ausleger und Lehrer des Lehnrechts zu halten, welche sich durch Historie und Urkunden den Weg zu dieser Wissenschaft eröfnet haben. Ehe man angefangen hat, sich dieser Mittel zu bedienen, ist dieser Theil der Rechtsgelahrheit mit Finsterniß und Dunkelheit umhüllet gewesen. Daher rühren die vielen Irrthümer, die man bey den Lehrern des Lehnrechts der vorigen Zeiten findet; und diese kann man nicht anders, als mit Hülfe der Histo-

rie und Urkunden vertreiben. Ohngeachtet nun zu unsern Zeiten das Lehnrecht in sehr vielen Hauptstücken, durch die Bemühung geschickter Männer, von alten eingewurzelten Irrthümern, befreyet worden ist; so findet doch der Fleiß gelehrter Rechtslehrer noch hier und da seine Beschäftigung. Insbesondere kann man dieses von denen Aduocatiis feudalibus sagen. Denn die Lehre von denen feudis Aduocatiae ist aus vielerley Ursachen bisher noch vieler Ungewißheit, Verwirrung und Dunkelheit unterworfen gewesen. Denn erstlich hat die Beschaffenheit dieser Lehen sehr viele Veränderungen und Abwechselungen erlitten, wozu die Veränderungen und Revolutions des Staats nicht wenig beygetragen haben. Die Worte advocatia und aduocatus haben auch sehr verschiedene Bedeutungen bekommen, und man muß sie daher nach der Verschiedenheit der Gesetze und Gewohnheiten verschiedentlich auslegen. Daher haben die Ausleger des Lehnrechts dieses Stück entweder mit Stillschweigen vorbeygelassen, oder doch nur mit sehr wenigen berühret. Einige darunter haben auch wohl gar mit ungegründeten Meinungen diese Lehre noch mehr verwirret; indem sie die deutschen Gesetze, mit denen Longobardischen, oder dem Rechte anderer Völker vermengen, welches ein gemeiner Fehler der Lehnsrechtslehrer ist; oder nicht beobachten, daß die Gebräuche der Vorfahren beynahe in iedweder Provinz ziemlich abweichen; Andere hingegen haben die Sache nur ganz kurz und obenhin erkläret; ob gleich so wohl

in

in dem Staats- als Lehenrechte die feuda Aduocatiae, und die daher fliessenden Gerechtsamen, öfters in Untersuchung kommen. Man findet zwar viele Tractate von denen Aduocatiis, aber von der Errichtung eines solchen Lehnes, besonders in dem Braunschweig-Lüneburgischen, findet man entweder gar nichts darinnen, oder doch nichts gründliches; gleichwie man auch von den unterschiedenen Arten, ein feudum Aduocatiae zu errichten, mit denen daher fliessenden Rechten, keine besondere Abhandlung findet, darinnen der Verfasser einen tüchtigen Grund geleget, und darauf mit Urkunden aus dem mittlern Alter ein wohlbefestigtes Gebäude aufgeführet hätte. Sondern es ist vielmehr grösten theils geschehen, daß man von einer Gattung der Advocaten, auf andere, wiewohl ungleiche Gattungen, geschlossen; die verschiedenen Bedeutungen des Worts Aduocatia vermenget, und verwirret, oder das Amt einer Advocatie von dem Schutzlehne nicht sattsam unterschieden, diesem Worte einen falschen Begrif beygeleget, oder endlich, wenn in einem Lehnbriefe das Wort Schutzlehn gebrauchet worden ist, alles dasjenige dahin gezogen hat, was man sonsten irgendswo von denen Advocatien findet. Anderer Fehler zu geschweigen, die man bey denjenigen antrift, die diese Materie abzuhandeln bemüht sind.

Weil nun Herr D. Kahle, bisheriger Professor der Rechte, und Philosophie zu Göttingen, der aber ietzo mit dem Titel als Hessen-Hanauischer Hofrath nach Hanau als Professor des Staats-

Rechts beruffen worden ist, diese Fehler in Abhandlung der feudorum aduocatiae bemerket, so hat er es der Mühe werth geachtet, diesen Tractat davon zu schreiben, und dasjenige zu verbessern, worinnen die Rechtsgelehrten bisher geirret haben. Und da, wie wir bereits gesaget haben, die alten Urkunden in dergleichen Sachen die vortreflichsten Dienste thun, so hat er diese in grosser Menge zu Rathe gezogen, und seine Meinung daraus bestärket. Ja man könnte beynahe sagen, daß er hierinnen zu viel gethan habe. Denn man ermüdet beynahe, wo er einmal anfängt, Urkunden anzuziehen. So groß sind allemal die Schaaren, die er ins Feld stellet. Doch wir hoffen, daß auch die so grosse Menge angeführter Urkunden nicht ohne Nutzen seyn werde. Wenn iemand etwa eine Urkunde von einem Schutzlehne brauchen sollte, so kann man sie hier angezeiget finden. Es sind auch unterschiedene bisher ungedruckte und zu dieser Materie gehörige Urkunden hier ganz vollständig eingerücket: Und die Liebhaber von dergleichen alten Briefen werden dem Herrn Verfasser dafür verbunden seyn müssen. Wir müssen gestehen, dieser ganze Tractat ist mit vieler Gelehrsamkeit und Einsicht ausgearbeitet, und das deutsche Lehnrecht hat sich davon ein grosses Licht zu versprechen. Würden wir wohl Verzeihung verdienen, wenn wir unsern Leser keine genauere Kenntniß dieses Buchs verschaffen wollten? Nein, wir müssen uns bemühen, den Inhalt vollständig anzuzeigen.

Schon vor alten Zeiten wurden in Deutschland

land diejenigen, denen gewisse Angelegenheiten zu besorgen aufgetragen waren, lat. Aduocati, deutsch Fauth, Vogt, genennet: Daher bekamen verschiedene Gebiete den Namen Vogtland, terra Aduocatorum, deren Regenten Landvögte hiessen. Man findet Aduocatos ciuitatum imperii, Reichsvögte, Aduocatos camerae: und der Titel eines Aduocati wurde nachgehends auch so gemein, daß ihn Grafen, Freyherren, Edelleute, Patricii, und bürgerliche Magistratspersonen in Städten und Dörfern angenommen haben. Ja die Patroni der Kirchen, die deutsch Schirmherren, Kastenvögte, Vicedume, genennet wurden, haben sich Aduocatias, als Lehen, oder unter einem andern Titel, erworben; indem sie die Stadtkirchen oder Klöster regiereten, oder im Namen der Kaiser die Jurisdiction oder andere iura reseruata ausübten. Die Schlösser, welche Dörfer, Unterthanen, u. s. f. unter sich hatten, deren Besitzer die Jurisdiction, Mundiburdium, und Vertheidigung derselben hatten, deutsch Aemter, Vogteyen, Pflegen, Casteneyen, wurden mit dem Namen Aduocatia beleget, weil die ihnen von den Kaisern oder Fürsten Vorgesetzten Aduocati hiessen. Das Wort Aduocatus in dieser Bedeutung kömmt her von aduocare, welches in den mittlern Zeiten vertheidigen, beschützen, oder Hülfe leisten, anzeigte. Diese Bedeutung findet man schon in dem alten Fränkischen Reiche. Gleichwie nun aber Aduocatia entweder einen Strich Landes, den ein Aduocatus unter sich hat,

oder das Amt, welches einem Aduocato oblieget, anzeiget; also begreift sie auch meistentheils den Schutz, welchen der Aduocatus übernehmen soll; wiewohl diese Benennung auch dann und wann der Jurisdiction alleine gegeben wird.

Der Ursprung der Advocatien ist dieser. Die
P. 8 Kirchen, Klöster, Fürstenthümer, Grafschaften, Schlösser, Städte, Flecken, Dörfer, u. s. w. gehörten vor Zeiten dem Kaiser, welcher die Beschützung oder Regierung derselben gewissen Leuten auftrug: Diese Statthalter und Regenten haben nachgehends entweder das Eigenthum davon erlanget, oder diese Ländereyen unter dem Namen eines Lehnes, oder andern Bedingungen, erhalten. Hieher gehören sonderlich die Aduocati der Kirchen und Städte. Wir finden, daß schon von den Kirchenversammlungen die Advocatien der Kirchen verordnet worden sind, wie man aus der Synodo Carthaginensi V. a. 420. c. 9. sehen kann; damit nicht etwa mächtige Leute sich der Kirchengüter bemächtigen, und sie zu weltlichem Gebrauche bestimmen möchten. Zuerst wurden zu diesem Amte nach L. 46. C. Theod. de Decurion. Leute aus dem ordine causidicorum genommen, wie unser Herr Verf. meinet; wiewohl die L. C. Th. gar nicht hieher zu ziehen ist, denn sie geht auf die heidnischen Priester. Nachgehends aber wurde bey diesem Amte hauptsächlich auf die Macht gesehen, und tapfern und mächtigen Leuten dasselbe aufgetragen, daß sie durch die Waffen die Kirchen gegen alle feindliche Anfälle beschützen sollten. Ferner

setzten

setzten die Kaiser gewisse Aduocatos oder Vicedominos, welche über die Unterthanen und Knechte der Kirchen die Gerichtsbarkeit ausüben sollten; zuweilen aber wurden sie auch von den Kirchen und Klöstern selbst erwählet. In den ältesten Zeiten wurden sie zu dem Ende bestellet, daß sie die Gerechtsamen der Kirchen in den Mallis und placitis der Grafen behaupten und beschützen sollten, nachgehends aber haben sie selbst die Gerichtsbarkeit an sich gebracht. Man findet auch Exempel, daß viele Bischöffe ihre Zuflucht zu den Fürsten genommen, und die Kirchen und Klöster in ihren Schutz begeben haben, und diese also Kastenpfleger, Vicedomini, Kastenvögte, Schirmherren, geworden sind. Die Fürsten machten viele milde Stiftungen, doch unter der Bedingung, daß Layen mit Verwaltung der weltlichen Dinge sollten versorget werden. Für diese Mühe und Sorgfalt wurden denen Aduocatis Güter, oder andere Einkünfte, zu Lehen gegeben. Es war überhaupt in den alten Zeiten diese weise Einrichtung, daß die Kirchen oder Klöster niemals frey, sondern allemal den Aduocatis der Kaiser und Könige, oder der höchsten Gerichtsbarkeit der Könige selbst, unterworfen waren.

Es werden von dem Herrn Verfasser eine grosse Anzahl Diplomata angeführet, woraus erweis- p. 16
lich gemacht wird, daß die Kaiser selbst viele Kirchen und Klöster in ihren Schutz und Schirm genommen haben. Gleichwie nun die Kirchen und Klöster ihre Advocaten hatten, also setzten die Kai-

ser denen Provinzen und Städten gleichfalls solche Leute vor, so wohl die Kaiserl. Einkünfte, als auch
p. 24 die Gerichtsbarkeit zu verwalten. Nachdem die Bischöffe reich u. mächtig geworden waren, fiengen sie an, die Macht und Gewalt der Advocaten nach und nach zu veringern, und sie endlich gar sich selbst anzumassen; bis in den unruhigen und kriegerischen Zeiten die ihnen bevorstehende Gefahr wiederum Aduocatos und Beschützer verlangte. Daher wurden nunmehr denen weltlichen mächtigen Reichs-Ständen viele Güter und Schlösser zu Lehn gegeben, daß sie dafür die Kirchen in Schutz nehmen sollten. Eben dieses geschahe auch von einigen weltlichen Reichs-Ständen, welche sich nicht sattsam beschützen und vertheidigen konnten, und sich daher gezwungen sahen, sich als Vasallen, oder mit andern Bedingungen, unter eines mächtigern Standes Schutz zu begeben. Ja auch mittelbare Stände pflegten eben dieses zu thun.

Nachdem dieses alles von dem Herrn Verfasser weitläuftig, wiewohl unsern Gedanken nach nicht mit der größten Deutlichkeit vorgetragen
p. 26 worden ist; so kömmt er dahin, daß er den Begrif der feudorum Aduocatiae, und derselben verschiedene Gattungen erkläret. Nämlich ein feudum Aduocatiae, **Vogteylehen**, war ein Lehn, welches mit dem Amte eines Aduocati verknüpft war. Und also begreift diese Benennung iedwedes Lehen, mit welchem der Schutz eines Landes, und die Verwaltung der darinnen bestimmten Gerechtsamen, oder einer Stadt, Kirche, Kloster, Dorfes,

Schlos-

Schlosses, Gemeinde, oder einer Person, iemanden aufgetragen wird; der Schutz und die Verwaltung mag nun mit Waffen, oder ohne Waffen geschehen. Diese Charactere aber sind nicht allemal beysammen; sondern zuweilen findet man sie auch nur einzeln bey einem feudo Aduocatiae. Daher bestehet in genauerm Verstande ein feudum aduocatiae in der Pflicht den Schutz zu übernehmen, und wird ein **Schutz-Vogtey-Lehen** genennet: im uneigentlichen und weitläuftigen Verstande aber bestehet es in der Jurisdiction und Verwaltung anderer Gerechtsamen, ob gleich kein Schutz damit verknüpfet ist, und dieses heißt besonders ein **Vogtey-Lehen**. Man findet auch, daß solche Lehen, welche denen Sachwaltern für die Führung eines Processes gegeben wurden, feuda Aduocatiae geheissen haben: welche aber doch ordentlicher Weise entweder nur ein Jahr daureten, oder auch von dem Lehnsherrn zu iedweder Zeit, oder wenn sie auf eine längere Zeit verliehen waren, gerechter Ursachen wegen, eingezogen werden konnten. Eine Aehnlichkeit mit dem feudo Aduocatiae hat das feudum Cancellariatus und Sculteticum, ingleichen diejenigen Lehen, durch welche die Gerichtsbarkeit allein, bald in besondern Lehenbriefen, bald aber auch zugleich mit andern Gerechtsamen, durch die Belehnung gereichet wird; welche leztere Gattungen mit den feudis Aduocatiae in weitläuftigerm Verstande vornehmlich übereinkommen, und zu unsern Zeiten meistens auf die Erben übergehen, da sie vor alten Zeiten bey nahe

allemal

allemal nur auf Zeit Lebens gegeben wurden. Ferner kömmt das feudum Aduocatiae dem feudo Guardiae, Castrensi, Gastaldiae, und den Ambachtslehen sehr nahe.

Das feudum Aduocatiae ist aber von dem Iu-
F. 39 re protectionis sehr unterschieden, welches ohne Lehn ist. Denn ob gleich die Schirmsverwandte gleichfalls einen Eyd schwören müssen, welcher die **Schirmspflicht** genennet wird; so ist dieser doch von der Vasallenpflicht weit unterschieden. Also hat z. E. eine Stadt ihrem Schutzherrn keine Dienste zu leisten, wenn er nicht unter Lehensbedingungen dazu bestellet worden ist: sie giebt ihm keine Güter, bekömmt auch keine von ihm; sie schwöret ihm keine Treue, ob sie sich gleich unter seinen Schirm begeben hat. Hingegen bey einem feudo behält der Lehensherr das Eigenthum: und der Vasall hat das dominium vtile; da die Schirmsverwandte alle das ihrige mit vollem Eigenthume besitzen. Ueberhaupt wird iedweder Schutz protectio genennet, sie mag nun auf Personen oder Sachen gerichtet seyn. Sie ist entweder uneingeschränkt, oder hat gewisse Grenzen; sie soll ferner entweder die Anfälle gewisser und bestimmter Personen abtreiben, oder für die Gewalt ungewisser und unbestimmter Personen beschützen. Beyde Gattungen werden entweder mit oder ohne Untersuchung der Sache ertheilet; wenn die Schirmsverwandten Schutz und Hülfe begehren, und melden, daß sie in Gefahr sind. Zuweilen wird auch die Schutzgerechtigkeit per modum privilegii in Kaiserlichen

Schutz- und Schirmbriefen ertheilet; zuweilen sucht auch so gar der Kaiser dadurch Privatpersonen in Sicherheit zu setzen. Doch wird durch dergleichen Schutzgerechtigkeit nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit oder mittelbare Unterwürfigkeit aufgehoben, noch durch die Schutzgerechtigkeit eine Gerichtsbarkeit erlanget; es müßte denn etwa ein Vertrag, oder eine lange Gewohnheit, dieses bewürket haben. Es soll zwar kein Reichsstand eines andern Standes Unterthanen in Schutz nehmen; doch sind dergleichen protectiones den Reichsgesetzen nicht zuwider, wenn der Landesherr darein williget, oder wenn sie durch die Länge der Zeit hergebracht sind, oder wenn der Landesherr mit seinen Unterthanen grausam verfähret, oder wenn sonst der Kaiser die Freyheit, einen Schutzherrn sich zu erwählen, per modum priuilegii ertheilet hat, oder andere dergleichen Ursachen vorhanden sind. Es kann auch ein Stand sich in des andern Standes Schutz begeben, wenn auch der Kaiser nicht darein gewilliget hat.

Da alle feuda entweder propria oder impropria sind, so gehöret das feudum Aduocatiae zu denen impropriis, ob es gleich in einigen Stücken mit denen propriis übereinkömmt. Daher, wenn nicht in den Lehenbriefen etwas anderes bestimmt ist, sind sie Mannlehen, und gehen auf die Erben. Die Eigenschaften eines solchen feudi sind entweder allen andern Lehen gemein, oder diesem eigen. Zu jenen gehören die Belehnung, das dominium vtile, und die Lehenspflicht. Das dominium vtile p. 53

wird

wird ertheilet, wenn dem Vasallen ein Gut für die Vertheidigung des Lehnherrns, oder für die Verwaltung iedweder anderer Geschäfte gegeben wird; und also werden hierzu zwey Schlösser, Güter, oder Gebiete erfordert. Zur Lehenspflicht wird ordentlicher Weise das Jurament erfordert; wenn es nicht erlassen wird. Die Eigenschaften eines solchen Lehens, welche ihm eigen sind, bestehen insbesondere darinn, daß die Lehensdienste, durch welche der Schutz dem Herrn geleistet wird, genau bestimmt werden; welches in dem Juramente der Advocatie geschiehet.

Ein feudum Aduocatiae wird angerichtet mei-
P. 53 stentheils durch gegenseitige Einwilligung desjenigen, der sich in des andern Schutz begeben will, und desjenigen, der den Schutz übernehmen will, sub lege fidelitatis; wodurch der Schutz bestimmet, und dem Vogteyherrn oder Schutzherrn ein dominium vtile ertheilet wird. Zuweilen bestellet auch das Gesetz ein solches Lehen, und es kömmt ausser der Einwilligung der contrahirenden noch ein dritter dazu, entweder der Kaiser oder der Landesherr, auf dessen Verordnung in gewissen Fällen der protegendus sich in eines andern Schutz begiebt: Alsdenn müssen die drey Personen wohl unterschieden werden, der protegendus, der Schutzherr, und die Person, die den Schutzherrn setzet, oder in seine Einsetzung williget, und denselben bestätiget. Welches vornehmlich zu beobachten ist, wenn die Lehnsreichung einer Aduocatiae durch Verordnungen verboten wird, welches dann und

wann

wann geschehen ist, wie aus vielen Diplomaten erhellet. Und also ist ein Unterschied unter der Advocatia legali, welche von einem Gesetze oder von einem Befehle herrühret, der von dem gemeinschaftlichen Landesherrn demjenigen ertheilet wird, der dem Landesherrn zwar auch unterworfen, aber doch mächtiger ist, als der protegendus, und unter einer aduocatia conuentionali. Denn gleichwie z. E. eine Kirche ein feudum aduocatiae iemanden geben kann; also kann auch der Aduocatus das feudum von dem Landesherrn erhalten, wenn dieser nämlich das Recht hat, der Kirche einen Advocaten zu setzen: und in diesem Falle wird der Advocat ein Vasall des Landesherrn, nicht aber ein Vasall der Kirche. Ferner ist ein grosser Unterschied unter einer aduocatia feudali und allodiali. Die Errichtung und Erlangung einer Aduocatiae feudalis geschiehet, entweder durch das Gesetz selbst, oder durch Schenkung, Verordnungen und Auftrag derer Landesherren, durch Kauf und Verkauf, durch Verpfändung, durch Wahl, durch Erbfolge, durch Heurathen, durch Verjährung, oder andere dergleichen Dinge, hauptsächlich aber durch Belehnung, welche zu allen feudis gehöret. Ehe diese verschiedenen modi feuda Aduocatiae constituendi von dem Herrn Verfasser erläutert werden, erörtert er die Frage, was die Ursache gewesen, daß so viele Advocatien die Lehnsgestalt bekommen haben. Nach seiner Meinung kömmt dieses von der Meinung der alten Deutschen her, welche glaubten, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, p. 61

barkeit, so wie alle andere Regalien, hienge einzig und allein von der Belehnung des Kaisers ab. Dahe: soll es also kommen, daß so viele Aduocati und Richter mit der Jurisdiction belehnet sind, als Amtmänner, Consules, Schultheißen, die nicht nur unmittelbar vom Kaiser, sondern auch von den Fürsten belehnet sind, als welche in ihrem Gebiete eben die Gewalt nachahmeten, die der Kaiser gegen die Stände ausübte.

p. 63 Die vornehmste Art ein Lehn zu erlangen, ist die Belehnung, dadurch werden auch die Vogteylehen erlanget; man mag nun eine eigentl. oder uneigentliche, eine solenne oder nicht solenne Belehnung verstehen, welche von dem Kaiser, oder Landesherrn, oder einem Collegio geschiehet. Ein solches feudum entstehet ferner auch per oblationem, wenn iemand seine Allodialgüter einem andern zu Lehen aufträgt, und dieser jenen hinwiederum damit unter der Bedingung belehnet, daß der Lehensherr ihn schützen, und also sein Schutzherr werden soll. Die Solennitäten, die bey denen Schutzbelehnungen vorgegangen sind, waren verschiedene. Erstlich findet man, daß die Schutzherren der Kirchen per vexillum, durch eine Fahne, die der Bischof auf den Altar legete, und dadurch weyhete, belehnet worden sind. Dieses zeigen verschiedene Diplomata, so der H. V. anführet. Daher auch die Aduocati der Kirchen vexillarii, vexilliferi, signiferi ecclesiae, genennet wurden. Bey einigen solchen Belehnungen der Vogteylehne sind auch Pferde gebraucht worden: anderer dergleichen

Cere-

Ceremonien zu geschweigen. Dann und wann werden auch Vogteylehen stillschweigend gegeben, wenn nämlich ein Land, Grafschaft, oder Fürstenthum, mit dem ein solches Vogteylehen verknüpft ist, zu Lehen gegeben wird. Denn alsdenn bekommt der Vasall auch das Vogteylehen, es mag in der Belehnung der Vogtey Meldung geschehen, oder nicht. Was die Aduocatias der freyen Reichsstädte anlanget, so ist es ausser Zweiffel, daß auch viele darunter zu Lehen gereichet worden sind. Bey einem Vogteylehen hat ferner auch die expectativa statt.

Die andere Art Vogteylehen zu erlangen, sind nach des Herrn Verfassers Meinung die Schenkungen, durch welche in den ältesten Zeiten nur allein der Kaiser, so wie andere Lehen, also auch insbesondere Vogteylehen, zu ertheilen pflegte: wiewohl auch die Kaiser öfters Abteyen verschenket, und sich die Schutzgerechtigkeit als ein Lehen vorbehalten haben. Es wurden aber nicht nur mit Lehen, sondern auch ohne Lehen Aduocati von dem Kaiser gesetzet. Man findet aber auch exemtiones einiger Kirchen, die vermöge eines Privilegii keinen Schutzherrn haben. In den folgenden Zeiten haben die Reichsstände ebenfalls das Recht erlanget, in ihren territoriis Aduocatos zu setzen. Es ist ferner nichts ungewöhnliches, daß feuda Aduocatiae selbst denen Kirchen und Klöstern ertheilet werden. Die Kaiser haben auch einigen Ständen den Schutz und Schirm über einige weltliche Personen und Sachen aufgetragen und er- p. 78

theilet, als z. E. dem Churfürsten von Mainz die Schutzgerechtigkeit über die Posten, dem Churfürsten von Sachsen die Schirmsgerechtigkeit über alle Trompeter. Die Gewalt der Kaiser in Ertheilung der unmittelbaren und grössern Advocatien ist in unsern Zeiten durch die Wahlcapitulationes sehr eingeschränket worden.

Die Landesherren sind verbunden, ihre Unterthanen zu schützen. Dahero wird die Landesho-
p. 96 heit vornemlich aduocatia genennet. Insbesondere aber heißt die aduocatia, oder hohe Cent, wenn sie mit der Landeshoheit verknüpft ist, aduocatia sublimis, gleichwie die Aduocatia, wenn sie für die Jurisdiction allein genommen wird, aduocatia simplex benennet wird. Nämlich es geschiehet öfters, daß die Advocatie und die Landeshoheit in einer Person verbunden sind. Eben derselbe Landesherr, welcher vermöge seiner Landesherrlichen Pflicht verbunden ist, alle Unterthanen zu schützen, nimmt öfters vertragsweise einen besondern Schutz über einen seiner Unterthanen, oder eine Gemeinde auf sich; gleichwie der Kaiser eben dieses thut in Ansehung einzelner Reichsstände, oder auch mittelbarer Reichsunterthanen: Zwar hat nicht allemal der Landesherr die Schutzgerechtigkeit, wenn diese etwa durch Belehnungen oder Verträge an andere überlassen worden ist. Ein Fürst hat vielmals die Aduocatiam, das ist, Jurisdiction in fremden Landen, wenn er gleich nicht die Landeshoheit darüber hat; gleichwie derjenige, der in fremden Landen die hohe Fraiß und Cent hat, sich

die

die Vogtey und Erbgerichte nicht anmassen kann. Unterdessen hat doch meistentheils der Landesherr die hohe Vogtey; und also schliesset man heut zu Tage aus der Landeshoheit die Vogtey; wenigstens ist eine Vermuthung für den Landesherrn so lange, bis das Gegentheil erwiesen wird; wiewohl der Landesherr alsdenn die Schutzgerechtigkeit mehr als Landesherr, als, Aduocatus ausübet. Die Landeshoheit wird öfters auch protectio oder defensio genennet; weil dieser Name den Unterthanen, denen das Wort Dominus unleidlich schien, erträglicher war, und ein gelindes und gnädiges Regiment versprach. Der Landesherr als oberster Aduocatus kann einen andern niedern Aduocatum bestellen. Die Herrschaft, welche **mit aller Landesherrl. hoher und Oberbothmäßigkeit** einem Fürsten zu Lehn gegeben wird, wird öfters **Vogtey** genennet; und dieses macht eine grosse Verwirrung: Denn die Vogtey hat eigentlich nicht alle die Gerechtsamen, die die Landeshoheit in sich begreift. Die Landeshoheit begreift alle Regalien in sich: hingegen die Voigtey bestehet meistentheils in dem Schutze, der Gerichtsbarkeit, und einigen andern Nutzungen. Daher wenn ein Herr der Vogtey entsagt, so entsagt er nicht auch p. 106
zugleich der Landeshoheit.

Die appropriationes, oder aufgetragene Lehen, haben in Deutschland meistentheils ihren Ursprung daher, weil man dadurch bey dem Lehensherrn Schutz zu erlangen hoffte: Wer siehet also nicht, daß die appropriatio hauptsächlich bey denen feudis p. 107
Aduocatiae statt finden? O 2 Die

Die Vogteyen werden öfters durch Kauf und Verkauf erlanget und übertragen; wovon der Herr Verfasser eine grosse Anzahl Diplomata anziehet. Ohngeachtet zwar eigentlich die Lehen nicht verkauft, oder für Geld veräussert werden sollen, so gehet dieses doch an, wenn der Lehnsherr in die
p. 114 Veräusserung williget, und sie bestätiget. Ja es geht auch an ohne des Lehnsherrn Einwilligung in diesen Fällen: 1. wenn die Veräusserungen eines gewissen Lehnes schon zur Gerechtigkeit geworden sind, wie es denn bekannt ist, daß in den ältesten Zeiten die meisten Territoria des deutschen Reichs haben veräussert werden können: 2. Wenn die Lehnbriefe das Recht zu veräussern gestatten: 3. wenn dazu eine Erlaubniß oder Privilegium vorhanden ist. 4. wenn das Lehn ein blosses Erblehn ist: oder 5. wenn die Veräusserung einer einzelnen Sache, eines Gerechtsames, oder eines Theils des Territorii üblich ist; oder wenn endlich andere ähnliche Ursachen vorhanden sind. Daher sind auch die Vogteylehen dann und wann auf vielerley Arten veräussert, und insbesondere verkauft worden. Was aber die Verkauffung einer aduocatiae ecclesiasticae anbetrift, so geht dieses nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts an, wenn sie mit dem ganzen Gute oder Vermögen vertauscht oder verkauft werden, nach dem Exempel des Juris patronatus. Nur für sich und allein besonders kann sie nicht verkauft werden. Und dieses kann auch von den übrigen lästigen Contracten gesagt werden. Uebrigens wenn beyde Contrahenten einig sind, ist der Ver-

kauf einer Aduocatiae gültig: es ist nicht einmal die Erlaubniß des Bischofs dazu nothwendig. Ohne der Vasallen Willen aber kann keine Vogtey veräussert werden. Einige Vogteyen haben das Privilegium, daß sie auf keine Weise können veräussert werden. Dieses zu erweisen, sind viele Urkunden vorhanden, davon der Herr Verfasser einige nennet.

Die Vogteylehne werden ferner durch Verpfändungen erlanget. Zwar ist ordentlicher Weise alle Verpfändung derer eigentlichen Lehen verboten, einige wenige Fälle ausgenommen; allein die Vogteylehn, welche zu denen uneigentlichen Lehen gehören, sind öfters verpfändet worden; gleichwie auch die Vogteyen vielmals zu Pfandlehen gemacht worden sind. Diese Verpfändungen sind vielen Vogteyherren schädlich gewesen; daher findet man verschiedene Privilegia, die verbieten, die Vogteyen zu verpfänden. P. 119

Die Vogteylehen werden zuweilen errichtet, und vorbehalten bey Stiftung, Erbauung, und Dotation einer Kirche; welche Gewohnheit vornehmlich von den Zeiten der Sächsischen Kaiser an aufgekommen ist. Denn viele Fürsten, Grafen und Herren trugen ihre Güter denen Kirchen auf, und übergaben sie ihnen, unter der Bedingung, daß ihnen und den ihrigen die Vogtey ertheilet werden sollte. Dis ist der Grund von den vielen in Deutschland annoch blühenden Erbkastenvogteyen Viele Stifter der Kirchen behielten die Vogtey sich oder einem mächtigen Herrn vor, oder baten sie sich P. 128

 von

von dem Kaiser oder vom Pabste aus. Es entstunden in einer und eben derselben Kirche viele Vogteyherren, nachdem die Kirchengüter viel oder weniger waren: Daher ist die Aduocatia particularis einer Kirche von der generali unterschieden. Ein aduocatus particularis hat nur eine gewisse Anzahl Personen oder Dörfer, die der Kirche unterworfen sind, unter sich. Der aduocatus generalis aber ist allen denen vorgesetzt, die zur Kirche gehören. Die Advocatie eines einzelnen Gutes wird deutsch Kellenhofvogtey genennet.

p. 133 Einige Bischöffe, Prälaten, u. s. f. haben das Privilegium, sich einen Aduocatum zu erwählen, so wohl unter, als auch ohne Lehnsbedingungen. Eben dieses haben auch viele Klöster gehabt; wiewohl auch zuweilen die Kaiser denen Klöstern vorgeschrieben haben, sich einen Advocaten zu erwählen. Die von denen Klöstern erwählte Advocati baten sich alsdenn von dem Kaiser den Bann aus. Nachgehends aber sind viele Advocati von denen Prälaten erwählt, oder angenommen worden; ohne Einwilligung der Kaiser, wenn nur das Capitel die Wahl billigte; und hierzu gaben die vielen und wichtigen Affairen Gelegenheit, welche die Kaiser verhinderten, auf solche Kleinigkeiten Achtung zu geben. Die Bischöffe setzten nicht nur die Aduocatos denen Kirchengütern vor, sondern sie bestellten sie auch, die Stadt zu regieren, und die denen Bischöffen aufgetragene Gerichtsbarkeit, im Namen der Bischöffe, welche an die Stelle der alten Grafen gekommen waren, auszuüben. Dadurch haben

haben die Bischöffe die Jurisdiction über viele Städte verlohren. In den Reichsstädten kommen viele Exempel von Aduocatiis feudalibus vor, dazu denen Städten die freye Wahl zustehet. Es ist ferner anzumerken, daß viele Landesherren in Deutschland zwar Richter und Aduocatos gesetzet haben; aber diese haben doch von den Kaisern die Lehn deswegen empfangen. Die Bischöffe können sich weltliche Herren zu Schutzherren nehmen ohne Einwilligung des Römischen Pabstes.

Feuda Aduocatiae können durch Heurathen erlanget, oder zum Brautschatze mitgebracht werden; nämlich in dem Falle, wenn eine Dame ein solches Lehn entweder wegen der Stiftung, oder anderer ähnlicher Ursachen, erblich besitzet. p. 146

Eine andere Art Vogteylehen zu erlangen, ist die Erbfolge. Nämlich diese Lehen können durch Verträge des Lehnsherrn und Vasallen dergestalt bestimmet werden, daß nur allein die Erben derselben theilhaftig werden. Und dieses geht so wohl bey denen ordentlichen, als ausserordentlichen, so wohl bey den geistlichen, als weltlichen Vogteyen an. Daher sind die Aduocati ordinarii, und hereditarii Erbvögte, sehr von einander unterschieden. Es ist auch daher ein grosser Unterschied unter einer persönlichen und unter einer erblichen Vogtey. Denn wenn in der Convention gesagt wird, nur der solle Aduocatus seyn, mit dem die Convention ist errichtet worden, so siehet ieder leicht ein, daß diese Vogtey nicht auf die Erben gehet; oder wenn iemanden die Vogtey unter der Bedingung ist ertheilet p. 149

let worden, daß nach dem Tode des Vaters der Sohn in der Vogtey nicht folgen soll, woferne er nicht besonders wiederum erwählet worden. Wenn aber in der Convent on der Erben Meldung geschehen ist; so kann die Vogtey so wohl Testaments-weise, als auch ohne Testament, verlassen werden. Die meisten Vogteyen, hauptsächlich aber die geistlichen, sind erblich, wovon der Herr Verfasser aus Urkunden eine grosse Menge namhaft machet. Aus diesen allen erhellet, daß auch die Vogteylehen, nach dem Exempel anderer Lehen, durch Erbschaft auf die Weibspersonen fortgehen: wenn nämlich eine Weibsperson zuerst damit belehnet worden, oder wenn die Mannsperson, die es zuerst erlanget, unter der Bedingung damit beliehen worden, daß in Ermangelung männlicher Erben die Weiber erben sollen. Ja gesetzt auch, es würde in den Lehnbriefen ein Mannlehn genennet, so sind deswegen noch nicht allemal die Weibspersonen von der Lehnsfolge ausgeschlossen, weil Mann nicht allemal das Geschlechte anzeigt, sondern vielmals den Vasallen bedeutet. Im Fuldischen sind überdieses alle Lehen Weiberlehen.

p. 161 Endlich ist noch ein Mittel, wie alle Lehen, also auch ein Vogteylehn zu erlangen, übrig, nämlich die Verjährung; wenn iemand ein Gut des Herrn 30 Jahre lang als Vasall besitzet, und dem Herrn die Lehnsdienste leistet, in der Meinung, es sey ein Lehngut.

Es ist eine grosse Frage, ob mit einem Vogtey-
p. 164 lehen auch das Recht verknüpfet ist, dasselbe als ein

ein Afterlehen wiederum an einen andern wegzuleihen. Der Herr Verfasser hält es mit denen, welche dem Aduocato dieses Recht zugestehen, doch aber unter gewissen Bedingungen. Seine Gründe hierzu sind diese. Erstlich ist unter der Hauptlehnreichung auch das Recht der Afterlehnreichung mit begriffen. Zum andern kann die Afterlehnreichung in den Kirchenlehen statt finden, weil die Kirche davon keinen Schaden hat. Denn der Vasall der Kirche, der sein Lehen einer andern Kirche zum Afterlehen giebt, hört nicht auf, ein Vasall der Kirche zu seyn, sondern er erwirbt sich einen andern Vasallen zum Nutzen der Kirche. Die Bedingungen, unter denen die subinfeudatio geschehen muß, sind folgende. Der Vasall muß ein solches Lehn wiederum einem solchen geben, der fähig ist, die Dienste zu leisten, welche die Vogtey der Kirche erfordert. Also muß die subinfeudatio mit allen denjenigen Clauseln und Bedingungen geschehen, mit denen die infeudatio vollzogen worden ist. Der Aduocatus subinfeudans muß in bona fide seyn. Es müssen keine besondern Gesetze oder Verträge vorhanden seyn, wodurch die subinfeudatio verboten wird. Nach deutschen Rechten und Gewohnheiten ist auch die subinfeedatio der Kirchenvogteyen erlaubt. Weil aber doch zuweilen die Subaduocati denen Kirchen grosse Belästigung verursacht haben, so haben sich viele Kirchen darinn vorgesehen, und die Regel vorgeschrieben, daß der Aduocatus ohne Einwilligung der Kirche keinen Subaduocatum setzen kann. Ja

ohngeachtet es sonsten viele Subaduocatos von Stiftern und Klöstern gegeben hat, so ist doch meistentheils dieses nach und nach abgekommen. Unterdessen findet man doch noch heut zu Tage, daß die Aduocati der Reichsstädte die Macht haben, sich einen Subadvocaten anzunehmen. Wenigstens ist in Ansehung der Reichsvogtey zu Augspurg kein Zweifel.

Gleichwie aber die Vogteyen entweder geistliche
p. 112 oder weltliche sind, also sind auch die Vogteylehen von zwo Gattungen; und gleichwie die weltlichen Vogteyen nach der Beschaffenheit der geistlichen eingerichtet worden sind, also ist auch eben dieses mit denen Vogteylehen geschehen, daß die weltlichen die geistlichen gleichsam zur Richtschnur bekommen haben. Der Grund hierzu findet sich leicht. Die ersten Vogteylehen sind ohnstreitig deswegen errichtet worden, daß für die Kirchen sollte Sorge getragen werden. Denn aus dieser Ursache gaben die Vorsteher der Kirchen und Stifter einigen mächtigen Herren unterschiedene Güter unter dem Eyde der Treue und des Schutzes. Daher ist es vermuthlich gekommen, daß einige Gelehrte nur die Schutzgerechtigkeit über ein geistliches Collegium eine Vogtey nennen; da doch noch viel andere Gattungen von Vogteylehen vorhanden sind. Es geschahe aber, daß die Aduocati denen Kirchen und Stiftern öfters überlästig wurden, und vielen Schaden anrichteten; daher haben viele Stifter und Kirchen die Freyheit von Vogteyen durch Privilegia erlanget. Und heut zu Tage sind wenige un-

unmittelbare Stifter, die noch einen Advocaten haben; zumal da ihnen die Landeshoheit zustehet. Vielen Advocaten ist ihre Advocatie genommen worden, andere haben sie resigniret, und aufgegeben; welches letztere durch besondere Diplomata der Kaiser erlaubt war. Von denen Resignationen der Advocatien bringt der H. V. eine grosse Menge Exempel aus Urkunden bey.

Da nunmehr die Mittel ausgeführet worden, p. 188
durch die ein Vogteylehn erlanget werden kann; so wird nun von dem H. V. von den Gerechtsamen und Pflichten derer Aduocatorum feudalium so wohl überhaupt, als besonders gehandelt; zumal da die Rechtslehrer hierinnen nicht einerley Meinungen haben.

Gleichwie nun die Advocatien nach den verschiedenen modis constituendi, wie auch ihrer Natur nach, unterschieden sind, so gehen sie auch in Ansehung der Gerechtsamen und Pflichten der Advocaten sehr von einander ab. Es irren daher die Rechtslehrer, die allen Advocatien einerley Rechte und Pflichten zuschreiben; da doch ganz andere Gerechtsame aus einem feudo Aduocatiae togatae als aus einer aduocatia armata, andere aus der obersten Vogtey, als aus einer Aduocatia inferiori herrühren, und ein grosser Unterschied ist unter einer Aduocatia pura, und conditionali, unter einer determinata und indeterminata. Denn in denen Aduocatiis puris wird denen Advocaten das Amt absolute aufgetragen; in denen conditionalibus aber sind dem Gehorsam der Schutzverwandten,

wandten, und denen Gerechtsamen des Advocaten, ingleichen dem Schutze und der Advocatenpflicht selbst, gewisse Grenzen gesetzt. In jenen geht es nach der Billigkeit, und die Sache wird der Redlichkeit des Advocaten überlassen; in diesen aber geht es nach der Vorschrift. Dieses wird aus vielen Urkunden erwiesen. Gleichwie aber die Eigenschaften dieser verschiedenen Vogteylehen auf gewisse Universalregeln können reduciret werden; also ist anzumerken, daß die Lehnbriefe, Verträge und Gewohnheiten öfters von denen Eigenschaften abweichen, die im gemeinen Lehnrechte erfordert werden. Ja man kann bey nahe sagen, daß alles auf das Herkommen, und auf Verträge zwischen denen Lehnsherren und Vasallen ankömmt. Unterdessen sind die Pflichten eines Aduocati feudalis ohngefähr diese:

1.) In einem Vogteylehen wird von dem Vasallen erfordert, daß er Schutz und Schirm leisten soll. Ist er zum Schutz mit den Waffen verbunden, so muß er auch im Falle der Noth dieses thun mit Gefahr seines Lebens. Wiewohl es doch auch wider die Pflicht eines Advocaten ist, in einem notorisch ungerechten Kriege Hülfe zu leisten, weil ein Advocat die Reichsgesetze beobachten soll. Ein solcher Advocat aber muß diesen Schutz leisten, gesetzt auch, daß er in der Belehnung dieses nicht ausdrücklich und besonders versprochen hätte. Die Natur einer solchen Vogtey bringt es mit sich. In einem feudo aduocatiae armatae muß entweder der Schutz geleistet werden wider männiglich, welches

ches meistentheils geschiehet, oder nur wider gewisse Personen; oder der Advocat nimmt eine Provinz, eine Kirche, ein Kloster, eine Abtey, ein Capitel, Dorf, alle Güter, oder nur einige davon, oder endlich einige Leute in seinen Schutz. Ferner muß der Advocat zu Hülfe kommen, entweder ohne dazu geschehene Erforderung, oder auf Erinnerung des Herrn.

II. Unter den Gerechtsamen der Aduocatorum feudalium ist meistentheils die Jurisdiction. Wenigstens in den alten Zeiten ward unter der Vogtey so wohl die hohe als niedere Gerichtsbarkeit mit begriffen, es müßte denn etwa in einem Lande die Vogteylichkeit denen Halßgerichten oder Cent und Freyßlichen Gerichten entgegen gesetzt werden; oder dem Advocaten ausdrücklich nur ein Theil der Jurisdiction zugestanden seyn. Ferner ist die Obervogtey und Oberschutz, welche in der Landeshoheit bestehen, allerdings von der niedergerichtlichen Obrigkeit, Untervogtey, Hofmarksgericht zu unterscheiden. Es kann zwar durch besondere Verträge die Jurisdiction von der Vogtey abgesondert werden, und alsdenn wird die Vogtey, welcher die Gerichtsbarkeit mangelt, die Schirmsvogtey genennet, gleichwie man derjenigen, mit der die Gerichtsbarkeit verknüpfet ist, Gerichtsvogtey heißt: Unterdessen findet man doch dergleichen einfache Vogteyen sehr selten. Die Obervogtey begreift vornehmlich diese Gerechtsame, wiewohl einige davon auch der Untervogtey zukommen: 1. merum und mixtum

p. 260

tum imperium. 2. Die Landes-oder Erbhuldigung. 3. Das Recht die Magistratspersonen zu bestellen. 4. Ius collectandi. 5. Das Recht Schutz und Verspruch-Geld zu fordern, 6. Ius sequelae. 7. Ius aperturae. 8. Das Geleits-Recht auf den Landstrassen. 9. Ius confiscandi. 10. Ius albergariae: Ablager, Futter und Mhal. Hieher gehören endlich noch hohe und niedere Frevelbußen, Oefnung der Kirchhöfe und Dorfbefriedungen, jährliche Kirchmessen, Banwein, Banweingeld, Vogthaber, Waldgeld, Walperkühen, Weidgeld, und andere Gerechtsamen der vogteylichen Obrigkeit, Gerecht- und Herrlichkeit. Ob aber nun gleich die Untervogteylehen denen Obervogteyen nachahmen, und viele Eigenschaften davon annehmen, so müssen sie dem ohngeachtet ohne Nachtheil des Oberherrns ausgeübet werden, wie aus der Beschaffenheit der Landeshoheit erhellet.

p. 232 In sehr vielen Stiftern und Kirchen sind entweder die Advocaten gar abgeschaffet, oder es ist doch wenigstens ihre Gewalt sehr herunter gesetzt oder eingeschränket worden. Die hauptsächlichsten Stücke, aber, worinnen das Amt dieser Advocaten bestehet, werden von dem Herrn Verfasser nunmehr erörtert. Die Advocaten der Kirchen sind entweder Schutz- und Schirmvögte, (aduocati armati) oder Kastenvögte. Zur Schutz- und Schirmvogtey gehöret die Protection des zur Kirche gehörigen Territorii, und die Jurisdiction: der Schutz aber ist im Fall der Noth auch mit Ergreiffung der Waffen zu unternehmen. Weil die

Advo-

Advocaten die Jurisdiction im Namen der Bischöffe hielten, so sassen sie auf dem Richterstuhle, und bestraften die Verbrecher. Zuweilen mußten sie auch wohl die Stelle eines Anklägers vertreten, wenn der Bischof wider einen weltliche Klage erheben wollte. Ferner hatten sie die Aufsicht über die Güter, Rechte, und Nutzungen der Kirche, zuweilen führten sie das ganze weltliche Regiment, dergestalt, daß der Bischof ohne des Advocaten Einwilligung und Genehmhaltung nichts thun, nichts veräussern, keinen wichtigen Contract schliessen konnte. Man findet auch, daß sie so gar bey der Wahl eines Bischofs zugegen gewesen, und eine Stimme gehabt haben. Heut zu Tage sind zwar die alten Gerechtsamen der geistlichen Vogteylehen nicht allemal mehr im Gebrauch, weil die Gesetze, Gewohnheiten, Verträge, vieles geändert, viele Kirchen auch sich der Advocaten entlediget, und ihre Freyheit erhalten haben. Ja in denen geistlichen Vogteylehen, welche noch übrig sind, ist so wohl das Ansehen als auch die Jurisdiction, nebst den andern Gerechtsamen derer Advocaten gar sehr verringert und geschwächet worden. Denn die Bischöffe haben nach und nach angefangen, die Untergerichtsbarkeit selbst auszuüben; und dadurch blieb denen Advocaten nichts übrig, als die hohe und peinl. Gerichte. Hierzu kamen noch die Privilegia der Kaiser, worinnen den Bischöffen dieses zugestanden wurde: und endlich empfiengen sie auch die Belehnung über alle Gerichtsbarkeit, wie die weltlichen Fürsten. Daher haben

ben die meisten Advocaten sich müssen gefallen lassen von der Verwaltung des weltlichen Regiments und anderer Affairen abzugehen; wie aus vielen Documenten erwiesen werden kann. Unterdessen fliesset doch aus diesen Documenten keine allgemeine Regel; sondern es ist noch allemal die Vermuthung, nach dem gemeinen Rechte, daß der Advocat die Jurisdiction habe. Dieses ist es, was der Herr Verfasser überhaupt von denen Gerechtsamen derer geistlichen Advocaten ausgeführet hat. Denn wenn die Gerechtsamen der Advocaten, nach denen Lehenbriefen, oder nach denen Gebräuchen einzelner Orte etwas besonders haben, das gehöret hieher nicht. Er merkt nur noch an, daß sich die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg die Advocatie über die in dem Braunschweig-Lüneburgischen befindlichen Klöster vorbehalten, oder meistentheils ihren Ministern übergeben haben.

Die Advocaten in den Reichsstädten, welche
p. 268 Reichsamtmänner, Reichsschultheissen, und Reichsvögte genennet werden, haben in den Reichsstädten eine lange Zeit Gerichte und Gerechtigkeit verwaltet; viele davon haben auch entweder durch Kaiserl. Belehnung, durch Verjährung, oder auf andere Weise feuda deswegen erlanget; und also nach dem Exempel der übrigen Advocaten nicht nur den Schutz der Städte übernommen, sondern auch die übrigen Regalia verwaltet. Meistentheils aber hatten sie nur unter Kaiserl. Hoheit die Criminaljurisdiction zu führen; wiewohl dieses nicht in allen Städten einerley war. Denn die

Reichs-

Reichsvögte hatten die hohe und peinliche Jurisdiction, die Reichsschultheissen aber die Untergerichten meistentheils. In den alten Zeiten wurden von den Kaisern die Bischöffe bestellet, daß sie in den Städten diese Aemter verwalten sollten; da diese aber übermüthig wurden, und denen Städten vielen Verdruß erweckten, fieng man an, dieses denen weltlichen Herren aufzutragen; welche sie entweder selbst, oder durch ihre Vicarios geführet haben. Uebrigens sind nach dem Exempel der Reichsstädte in vielen Landstädten, zumal in Sachsen, Vögte und Stadtvögte gesetzet worden. Aus allen diesen aber siehet man, daß die feuda Aduocatiae togatae in denen freyen Reichsstädten mit denen feudis Gastaldiae, Ambachtiae und Iurisdictionis überein kommen.

Gleichwie nun die Advocaten ihre Clienten vertheidigen müssen, also sind auch die Clienten verbunden, denen Advocoten die gehörige Ehrerbietung zu erweisen; welches ohne Zweifel die Ursache ist, daß schon von uralten Zeiten her die Advocaten Herren, Vogteyherren genennet worden sind; anderer Dinge zu geschweigen, welche der Advocat von seinen Schutzverwandten fordern kann, als Hülfleistung, wenn der Advocat feindlich angegriffen wird. P. 284

Dieses ist der Inhalt des gegenwärtigen Buches de modis feuda aduocatiae constituendi. Wir hoffen, unsere Leser werden dadurch im Stande seyn, sich sattsam zu unterrichten, in was für einem Werthe sie diese Abhandlung halten sollen.

Es ist mit einer ungemeinen Belesenheit, Gelehrsamkeit, und Einsicht geschrieben; alles ist aus Documenten und Urkunden erwiesen, wider welche Art von Beweisen kein Zweifel übrig bleibt. Nur wünschten wir der Bequemlichkeit halber, daß entweder nicht gar so viel Urkunden angeführet seyn, oder daß sie wenigstens nicht im Texte stehen möchten. Es ist in der That beschwerlich, vielmals, etliche Seiten hinter einander, nichts als die Anführung der Diplomaten zu lesen, und alsdenn dasjenige zu suchen, was der Herr Verfasser daraus erweisen will. Die Sätze und Lehren, die aus den Urkunden gezogen werden, sind öfters so versteckt, und so kurz, daß sie uns vielmals so vorgekommen sind, wie kleine Inseln in dem grossen Weltmeere:

Apparent rari nantes in gurgite vasto.

Unterdessen können wir doch auch versichern, daß man darinnen Schätze antrift, und also bey Entdeckung derselben das Vergnügen empfindet, welches die Erfinder von reichen unbekannten Inseln empfunden haben mögen.

Uebrigens ist die Abhandlung de variis constituendi Aduocatiae feuda modis & iuribus praecipuis ex illis manantibus noch nicht ganz vollkommen geliefert worden. Der Herr Verfusser ist an der Ausfertigung des noch übrigen Theiles durch seinen Ruf und Abzug von der Universität Göttingen nach Hanau verhindert worden. Er verspricht aber die weitere Ausführung zu anderer Zeit an das Licht zu stellen, und von denen feudis

Aduo-

Aduocatiae Corbeienſis, Gandersheimenſis, Goslarienſis, Helmſtadienſis, Werdenſis, Hildeſienſis, Humarienſis, Waldenriedenſis, u. ſ. w. ausführlich zu handeln. Wir ſehen der Erfüllung dieſes Verſprechens mit Verlangen entgegen, und erwarten darinnen eben ſo viel Beleſenheit und Gründlichkeit, als in dieſer gegenwärtigen Abhandlung gezeiget worden iſt.

❁ ❁ ❁ ❁ ❁ ❁ ❁ ❁ ❁ ❁ ❁ ❁

II.

D. Johannis Friderici Eiſenbarti, in Acad. Iulia Carol. Ord. Iurisconſ. Adiuncti, de Auctoritate & vſu Inſcriptionum in Iure Commentatio. Helmſtadii ap. Chriſt. Frider. Weygand. 1750. in 4. auf 16. Bogen.

Es muß ein rechter Inſcriptionsgeiſt ausgegangen ſeyn, daß bey nahe zu einer Zeit zwo Schriften de vſu Inſcriptionum in Iure an das Licht getreten ſind. Eine davon haben wir vor kurzem angekündiget, und hinlängliche Nachricht davon gegeben. Jetzo nehmen wir die andere vor die Hand. Ein ſolcher Gebrauch der alten Aufſchriften iſt allerdings zu loben, und ohnſtreitig beſſer und rühmlicher, als der, den man zuweilen in gelehrten Abhandlnngen findet, da man die Inſcriptiones nur zur Pracht auffſetzet, um ſeiner Wiſſenſchaft in den Alterthümern gleichſam ein Denkmal aufzurichten.

Doch wir müssen uns bemühen, von dieser Arbeit des Herrn D. Eisenharts unsern Lesern eine Wissenschaft beyzubringen. Der Herr Verfasser will den Nutzen der römischen so wohl als deutschen Aufschriften in dem Rechte zeigen. Er setzet aber seiner Abhandlung nicht die engen Grenzen, daß er nur von dem Privatrechte redete. Er gehet weiter, und nimmt auch das Staats- und Kirchenrecht mit. Wir müssen aber gleich Anfangs bekennen, daß er nicht von dem Ansehen und Nutzen der Aufschriften in der Rechtsgelahrheit handelt, ob dieses gleich der Titel des Buchs anzuzeigen scheinet; sondern vielmehr zeiget, wie man sich der Aufschriften zu Erweisung und Ausführung seines Rechts in Processen und Streitigkeiten bedienen könne. Es gehet also diese ganze Abhandlung lediglich auf die Beweisführung. Es scheinet daher, als wenn er die Worte in Iure auf dem Titel sehr Römisch genommen habe. Die ganze Abhandlung bestehet aus sechs Hauptstücken.

Das erste Hauptstück handelt von dem Alterthume der Aufschriften bey den alten Völkern. Es
p. 1 wird darinnen gezeiget, daß sich derselben schon die Hebräer, Aegyptier, Phönicier, und Perser, Griechen, und Römer bedienet haben, und daß endlich dieser Gebrauch auch bey den alten Deutschen nicht gänzlich unbekannt gewesen ist.

Das zweyte zeigt die Eintheilung der Aufschriften,
p. 7 und das Recht Aufschriften zu setzen. Die Aufschriften sind nämlich entweder privat- oder öffentliche Aufschriften. Diese werden auf öffentlichen

lichen Befehl der Magiſtratsperſonen, oder des Fürſten geſetzt; dergleichen waren bey den Römern diejenigen, welche an dem Capitolio, Curiis, Circo, theatris, thermis, ſtadiis, amphitheatris, aquaeductibus, Comitio, odeis, naumachiis, nymphaeis, piſtrinis, porticibus, roſtris, Senaculis, ſeptis, ſeptizonio, ſtatuis publicis, u. a. d. g. ſtunden. Privataufſchriften hingegen wurden von Privatperſonen zum Andenken gewiſſer Begebenheiten aufgerichtet. Offentliche Aufſchriften können von niemanden anders geſetzet werden, als von denen, die in der Republic die höchſte Gewalt haben, oder ſolchen Privatperſonen, denen es von der Obrigkeit erlaubet wird; Privataufſchriften aber von allen Privatperſonen, welche ſich ein Andenken ſtiften, oder ſich den Beſitz ihrer Güter und Sachen ſichern wollen. Weil aber die Menſchen öfters boshaftig ſind, ſo ſind verſchiedene Geſetze bey den Römern deswegen gemacht worden, daß ſich niemand an denen Aufſchriften vergreifen, oder ſonſt daran einen Betrug, oder eine Bosheit verüben ſolte. Diejenigen wurden hart beſtraffet, die ſich einer ſolchen Bosheit, insbeſondere an öffentlichen Aufſchriften, ſchuldig gemacht hatten. Von denen Aufſchriften bey den Römern iſt anzumerken, daß man in Verfertigung derſelben eine groſſe Sorgfalt angewendet, und dabey die gröſten Criticos zu Rathe gezogen hat, damit ja nicht wider die Regeln der Sprache gefehlet werden möchte.

Das dritte Hauptſtück betrachtet überhaupt den

Beweis, der durch Aufschriften geführet wird. Die
p. 15 Rechtsgelehrten sind darinnen nicht einig. Einige halten dafür, die Aufschriften machten einen vollkommenen Beweis aus, wie andere öffentliche Documente und Urkunden. Andere haben denen Aufschriften nur die Kraft eines halbvollen Beweises zugestanden; noch andere aber ihnen alle Beweiskraft gänzlich abgesprochen. Diese letztere berufen sich auf L. 6. C. de religios. monumentorum inscriptiones neque sepulcrorum iura, neque dominium loci puri ad libertos transferunt. Wenn man aber diese Legem genau ansiehet, so findet man, daß sie mit Unrecht zu dieser Absicht gebraucht wird. Der Sinn derselben ist dieser: wenn der Patron das ius sepulturae seinem Freygelassenen vermacht, oder in der Aufschrift des Begräbnisses den Namen seines Freygelassenen mit beygebracht hätte, das könne man nicht so annehmen, als wenn der Freygelassene noch bey Lebzeiten seines Patrons das Eigenthum darüber erlangen sollte. Des Herrn Verfassers Meinung aber geht dahin, daß allerdings die Aufschriften zur Beweisführung können gebrauchet werden. Denn sie gehören unter die Documente. Die öffentlichen Aufschriften machen plenam probationem aus; die Privataufschriften hingegen beweisen, nach des Herrn Verfassers Meinung, vollkommen, wenn sie wider den, der sie geschrieben hat, produciret werden; wenn sie aber zum Behuf desjenigen angeführet werden, der sie geschrieben hat, beweisen sie gar nichts; sie müßten denn etwa sehr

alt seyn, oder Familiensachen, als Geburts- und Todesfälle betreffen. Woferne man aber Aufschriften zur Beweisführung brauchen will, muß vor allen Dingen die Richtigkeit und das Alterthum derselben dargethan werden können; welches nicht anders als durch Hülfe der Regeln der Critik geschehen kann. Sind sie nicht richtig, so erweisen sie auch nichts.

Das vierte Hauptstück trägt das Ansehen, und den Nutzen der Aufschriften im Staatsrechte vor. Es beweist der Hr. Verfasser durch einige Exempel, daß man daraus die Titel der Kaiser, der Fürsten und anderer Standespersonen, die Geburtstäge, Geschlechter, Ehen, die Grenzen der Territoriorum, die Jurisdiction, den Burgfrieden, das Markt- und Handelsrecht, den Ursprung der Schlösser, u. a. d. daraus erweisen könne. p. 23

Im fünften Hauptstücke, wird das Ansehen und der Nutzen gewiesen, den sie im Privatrechte haben. Weil die Römer in den Aufschriften ihrer Grabmäler öfters ihrer Freygelassenen gedachten, so konnten diese aus dergleichen Monumenten ihre Freylassung erweisen, wenn sie in Zweifel gezogen werden wollte. So konnten ebenfalls andere Iura personarum, als die ehrliche Geburt, oder Legitimation natürlicher Kinder, Adoptiones, Ius Liberorum, Rechtmäßigkeit der Heurath, ius patronatus, gentilitas, u. andere Dinge mehr dadurch erwiesen werden. Es ist kein Zweifel, daß auch im deutschen Privatrechte eben dieses statt hat, und daß z. E. die Anenprobe durch Hülfe der p. 31

Grabschriften gemacht werden kann. Die Römer pflegten auf dem Grundstücke, wo ihnen eine Servitut zugehörete, allerhand Denkmäler aufzurichten, und Aufschriften zu setzen: z. E. bey dem Grutero p. 201. n. 3. findet man die Aufschrift. Per hanc viam Fundo C. Marci C. L. Phileronis iter actus debetur. Hieraus konnte nun der Eigenthümer des praedii dominantis sein Recht zur Servitut erweisen, wenn es ihm der Besitzer des dienenden Grundstückes streitig machen wollte. Eben dieses konnte auch in Ansehung des Nießbrauchs, oder einer andern persönlichen Servitut geschehen, wenn deswegen eine Inscription gesetzt worden war. Man findet Exempel, daß die Römer Inscriptiones aufgerichtet haben, wenn sie Schenkungen gemacht hatten. Entstund ein Streit über diese Freygebigkeiten, so konnte man die Aufschriften zum Beweise brauchen. Sie zeichneten ferner öfters auch fidei commissa und legata durch Inscriptiones auf; wovon der H. V. Exempel anführet: diese gaben nachgehends in denen darüber entstehenden Processen einen Beweis ab. Auf eben diese Weise konnte man die Aufschriften in andern Processen zur Beweisführung brauchen, als bey dem Eigenthumsrechte, bey der actione ad exhibendum, in contractu depositi und commodati, rei vindicatione rerum amissarum, in actione de receptis, finium regundorum, Kauf und Verkauf, bey Subhastationibus, Verpachtungen und Verdingungen; denn bey allen dergleichen Gelegenheiten war es ge-

wöhn-

wöhnlich, daß die Römer Inſcriptiones ſetzten. Endlich beweiſt der Herr Verfaſſer, daß die Römer die priuilegia ſo wohl perſonalia, als realia, ingleichen iura ſingularia ordini conceſſa, Immunitäten von Tributis und vectigalibus u. a. d. auf Denkmälern, als ehernen Tafeln, ſteinernen Seulen, aufgezeichnet, und daß alſo hieraus habe bey Streitigkeiten ein Beweis gezogen werden können; ferner daß man an die Häuſer der Verbanneten, ingleichen an die bona vacantia, welche dem fiſco anheim gefallen waren, titulos oder Aufſchriften auf Befehl des Kaiſers angeheftet, daß man denen, die wegen eines Verbrechens verurtheilet worden, eine Aufſchrift angehenget, oder eingebrennet habe, daß man heut zu Tage noch zum Andenken ſehr harter Verbrechen, Schandſeulen aufzurichten pflege.

Das ſechſte Hauptſtück gehet dahin, den Nutzen und das Anſehen zu zeigen, ſo die Aufſchriften im Kirchenrechte haben können. Ehe aber der Herr Verfaſſer dieſes Vorhaben ausführet, redet er erſt von denen rebus diuini iuris bey den Römern: und zeigt, daß ſie bey Erbauung der Tempel, Altäre, der Grabmäler, der Mauern, Thoren, und andern rerum ſanctarum, Aufſchriften geſetzet haben, und daß in vielen Fällen dieſe Aufſchriften zum Beweiſe gedienet haben. Alsdenn kommt er auf die res diuini iuris bey den Chriſten, und zeiget, daß die fundatores der Kirchen, Gotteshäuſer, und Klöſter, vornemlich in p 64.

Deutschland ihren Namen durch Aufschriften im Andenken zu erhalten gesucht haben, daß die Aufschriften der Begräbnisse gewöhnlich sind, und daß dadurch erwiesen werden könne, ob iemand das Recht habe, sich in eine Kirche oder Kloster begraben zu lassen. Er thut ferner dar, daß durch Aufschriften die geistliche Gerichtsbarkeit, die Zinßbarkeit oder Freyheit davon, das Patronatrecht, das Vogteyrecht, die denen Kirchen oder Klöstern gemachten Schenkungen erwiesen werden können; ja daß man in der Römischen Kirche von Aufschriften einen Beweis hernehme, wenn die Frage ist, ob eine verstorbene Person canonisirt
p.82. werden soll. Zuletzt aber führt der Herr Verfasser noch Exempel an, daß allerhand Aufschriften zum Andenken merkwürdiger Begebenheiten, die in der Kirche vorgefallen, sind aufgerichtet worden; als zum Andenken gehaltener Concilien und Kirchenversammlungen geschehener Wunderwerke, zur Anzeige, daß an einem Orte Indulgenzen, und Vergebung der Sünden erlanget werden können, daß Reliquien der Heiligen aufbehalten werden, daß eine Reformation vorgenommen worden, u. s. f.

Dieses ist der Inhalt dieser Abhandlung, worinnen der H. V. eine gute Belesenheit und Einsicht in die Alterthümer, die Römischen und Deutschen Rechte an den Tag geleget hat.

III.

*Anmerkungen über das französische Buch de l'Esprit des Loix, ou du Rapport que les Loix doivent avoir avec la Constitution de chaque Gouvernement, les moeurs, le Climat, la Religion, le Commerce &c.

Das französische Buch de l'Esprit de Loix, davon der Verfasser der Hr. von Montesqviou ist, der sich durch andere Schriften schon bekannt gemacht hat, ist von den meisten mit sehr grossem Beyfalle aufgenommen worden, wovon die verschiedenen Auflagen, die bereits davon gemacht worden, ein hinlängliches Zeugniß ablegen können. Es hat aber auch bey einigen Gelehrten nicht geringen Widerspruch gefunden. Denn erstlich sind in denen Memoires de Trevoux allerhand Einwendungen dagegen gemacht worden. Nachgehends sind auch in Engelland zwo Schriften dagegen an das Licht getreten; davon die eine die Aufschrift führet. Examen of the dangerous Principles contained in a book, lately published, entitled *L'Esprit de Loix*: Die andere aber: Enquiry into the Nature of the Roman Law so far as it has Connexion

* Wir haben diese Anmerkungen, die uns von einem Freunde mitgetheilet worden, hier einzurücken kein Bedenken getragen, ohngeachtet wir von dem Buche selbst keine Recension geliefert haben.

nexion with the Constitution of their Civil Governement: wherein is particularly schewn, the gross Blunder, the Author *de L'Esprit des Loix* has fallen into, on that Head. Mir sind gleichfalls bey Durchlesung desselben allerhand Zweifel und Bedencken eingefallen. Ich will vorietzo nicht vom ganzen Gebäude reden, welches der Verfasser aufgeführet hat. Es würde dieses zu weitläuftig fallen. Sondern ich nehme mir nur vor, diejenigen Unrichtigkeiten anzumerken, die in Ansehung der Römischen Gesetze in diesem Buche anzutreffen sind. Vielleicht wird man auch schon aus diesen zu erkennen, vermögend seyn, daß die Gründe, worauf der Verfasser seine Sätze bauet, nicht die allerfestesten seyn müssen. Vielleicht wird man daraus schliessen können, daß zur Erklärung und Betrachtung der Gesetze, wenn sie auch nur politisch ist, ein Raisonnement, ohne rechte Kenntniß der Historie, des Staats, der Alterthümer und der Sprache, bey weitem nicht hinlänglich ist, wenn auch das Raisonnement noch so artig und witzig klingen sollte. Denn es heißt bey den Gesetzen, wie Hector bey dem Nävius sagt: Philosophandum est, sed paucis: die Philosophie die man dabey brauchen will, muß nicht aus einem philosophischen Compendio, noch aus einem selbst ersonnenen Lehrgebäude genommen werden, welches doch heut zu Tage größtentheils geschieht, sondern lediglich aus der Historie und der Kenntniß des Staats gezogen werden. Um wieder auf den Verfasser des Buchs

de L'Esprit des Loix zu kommen, so haben mir die Fehler, die er in dem Römischen Rechte gemacht hat, um so viel bedenklicher geschienen, weil man sich durch das Ansehen leicht verführen lassen kann, das der Verfasser seinem Buche erworben hat.

Ich will daher nach der Ordnung des Buchs die merkwürdigsten Fehler anzeigen; ich muß aber erinnern, daß ich mich der Ausgabe bediene, die 1749. in 8. zu Genf herausgekommen ist.

Im fünften Buche c. 15. sagt der Verfasser in p. 104 einer Anmerkung, das beneficium Cessionis bonorum, wäre allererst durch die Legem Juliam eingeführet, und dadurch verboten worden, die Schuldner ins Gefängniß zu legen; da doch schon in der Lege Poetelia Papiria im Jahr 429. von Erbauung der Stadt Rom verordnet worden, ne quis nisi noxam meritus in compedibus haberetur, vtque pecuniae creditae causa bona in posterum, non corpora, obnoxia essent. Liv. VIII, 28. Man hat es aber nachgehends dem Julischen Gesetze zugeschrieben, weil die Verordnung der ältern Gesetze dadurch erneuert und bestätiget worden, wie es mit vielen andern Gesetzen gegangen ist, die denen Legibus Juliis gleichsam einverleibet worden sind.

Im 18. Cap. wird die Lex Julia repetundarum sehr getadelt, daß sie denen Magistratspersonen erlaubt hätte, kleine Geschenke anzunehmen, woferne sie nur nicht das ganze Jahr über mehr als 100. Rthlr. betrügen. Der Verfasser sagt, diejenigen, denen man etwas weniges zugestehet, verlangen in kur-

kurzem etwas mehr, und hernach viel: man kann, sagt er ferner, leichter denjenigen überführen, der etwas annimmt, da er gar nichts nehmen sollte, als den, der mehr nimmt, da er weniger nehmen sollte, und der hierzu allemal Vorwand, Entschuldigung und Ursache genug ausfündig machen wird. Dieses Raisonnement hat einen grossen Schein des Witzes; allein es ist ganz und gar unnöthig. Denn die Lex Julia erlaubte den Magistratspersonen und Richtern etwas zum Geschenke anzunehmen nur von denen näheſten Anverwandten, die in den Gesetzen ausdrücklich namhaft gemacht werden, von einen Fremden aber waren alle Geschenke durchgängig verboten. L. 7. §. 1. D. ad Leg. Iul. repetundar. Was kann aber das für Schaden bringen, wenn die Magistratspersonen von den näheſten Anverwandten kleine Präsente annehmen dürfen; da ihnen von Fremden etwas anzunehmen verboten ist? Daß sie von Fremden nichts nehmen dürfen, hat die Ursache, damit sie sich nicht sollen bestechen lassen. Dieses ist aber in jenem Falle nicht zu besorgen. Wir müssen endlich noch erinnern, daß der Verfasser die Worte aureorum Centum in L. 6. D. eod. durch hundert Thaler übersetzt hat, da doch ein aureus viel mehr war, als ein Thaler nach unserm Gelde. S. J. F. Gronov. de Sestert.

P. 124 Ich kann nicht leugnen, am meisten habe ich mich darüber gewundert, was der Verfasser im 6. Buch 4. Cap. von denen formulis actionum schreibt. Denn er hat hiervon nicht nur die Ursa-

che

che nicht eingeſehen, ſondern auch die iudicia publica und priuata mit einander vermenget. Doch es iſt billig, dieſes deutlicher zu erweiſen. Die Römer, ſchreibt er, führten, nach dem Exempel der Griechen, formulas actionum ein, und machten es zu einer Nothwendigkeit iede Sache durch die Action zu führen, die ihr eigen war. Dieſes war bey ihrer Art Gerichte zu halten, nöthig. Man mußte den ſtatum quaeſtionis feſt ſetzen, damit ihn das Volk beſtändig vor Augen hatte. Sonſten würde der ſtatus in dem Laufe einer wichtigen Sache ſich augenblicklich verändern, und man würde ihn nicht mehr kennen. Dieſe Worte geben deutlich zu verſtehen, daß der Verfaſſer den Grund zur Römiſchen Gerichtsverfaſſung anzugeben ſich unternommen hat, ohne ihn zu wiſſen, und daß er die Gerichtsverfaſſung ſelbſt nicht verſtanden habe. Der Grund, warum die Römer die formulas actionum einführten, iſt in der Herrſchſucht der Patriciorum zu ſuchen, welche dadurch den Pöbel beſtändig in der Unterthänigkeit erhalten wollten. Sie erſannen dieſerwegen formulas ſolennes, und hielten ſie heimlich. Jedweder Ciuis, der eine Klage anſtellen wollte, mußte ſich der gehörigen Formel bedienen; ſonſt verlohr er den Proceß; und weil dieſe Formeln den gemeinen Leuten unbekannt waren, ſo mußte iedweder Kläger zu den Patriciis gehen, und ſich wegen der Formel bey ihnen unterrichten laſſen. Niemand als die Pontifices und Patricii wußten, an welchem Tage die Iurisdiction gehalten werden konnte, und

was

was für eine Formel nöthig war. Pomponius in l. 2. §. 6. D. de O. I. sagt daher: actiones apud collegium Pontificum erant: und Cic. pro Muren. c. 11. erant in magna potentia qui consulebantur. und de Or. I, 41. Veteres illi, qui huic scientiae praefuerunt, obtinendae atque augendae *potentiae* suae causa artem suam peruulgari noluerunt cf. Liv. IX, 46. Flavius ein Secretair der Aedilium machte die fastos und formulas actionum zwar dem Volke öffentlich bekannt; allein die Patricii suchten sich bald widerum in den Besitz ihrer vorigen Macht zu setzen; sie erfanden neue Formeln Cic. pro Muren. c. 11. Itaque irati illi, quod sunt veriti, ne sine sua opera lege posset agi, notas composuerunt. Die politische Ursache also, warum sie dergleichen Formeln einführten, war, das Volk in einer gewissen Dependenz zu erhalten: keinesweges aber die, welche der Verfasser angiebt, daß das Volk den Statum controuersiae beständig vor Augen haben sollte. Denn was hatte das Volk mit denen iudiciis priuatis zu thun, in welchen einzig und allein die formulae actionum üblich waren? da hingegen in denen iudiciis publicis oder criminalibus, welche in den ersten 5. Saeculis vor das ganze Volk gehörten, niemals dergleichen Formeln gebraucht worden sind. Hierinnen hat also der Verfasser die iudicia publica und priuata vermenget.

Ich kann diese Stelle nicht verlassen, ohne noch eine Unrichtigkeit anzuzeigen, der sich der Verfas-

ser eben daselbst schuldig gemacht hat. Er sagt: die Richter hätten eben um deswillen nur darüber erkennen dürfen, was praecise in der Klage gestanden, ohne etwas dazu oder davon zu thun, oder etwas zu moderiren; bis endlich die Praetores die formulas actionum bonae fidei eingeführet hätten, in welchen die Worte ex fide bona angehänget gewesen; durch welche der Richter mehr Freiheit erlanget hätte. Aus diesen erkennet man, daß dem Verfasser der wahre Unterschied unter den iudiciis bonae fidei und stricti iuris unbekannt gewesen. Dieser bestund nicht in denen Klagformeln (formulis agendi) sondern vielmehr in denen Formeln, die der Prätor dem Richter vorschrieb. Denn die Richter, die der Prätor niedersetzte, bekamen eine Formel, darinnen die Art zu verfahren vorgeschrieben war. War es nun ein negocium stricti iuris, so mußte der Beklagte seine Ausflucht oder Einwendung, die er hatte, gleich bey dem Prätor anführen, und sich von denselben ausbitten, sie mit in die Formel, die dem Richter gegeben wurde, zu setzen. Anderfalls konnte der Richter in seinem Ausspruche auf die Einwendung des Beklagten nicht mit sehen, wenn auch die Einwendung noch so erheblich und gegründet gewesen wäre. War es aber ein negocium bonae fidei, worüber eine Klage angestellet wurde, so brauchte dieses der Beklagte nicht; sondern der Prätor setzte ex officio die Worte ex bona fide, oder auch in gewissen Fällen, quantum aequius melius, oder vti inter bonos bene agier

oportet, in die Formel des Richters, wodurch der Richter die Gewalt bekam, auf alles das zu sehen, was der bonae fidei, oder der Billigkeit, gemäß war. Es war also zwar ein Unterschied unter den negociis bonae fidei und stricti iuris den niemand leugnen kann, wenn er in dem Römischen Rechte nicht die größte Unwissenheit verrathen will: aber der Verfasser hat ihn nicht recht gewußt.

p.142 Im 6. Buche Cap. 15. handelt er von den Gesetzen der Römer in Ansehung der Strafen. Bey dieser Gelegenheit sagt er, die königlichen Gesetze wären um deswillen sehr hart gewesen, weil sie für ein Volk gemacht worden, das aus Landläufern, Strassenräubern und Sclaven bestanden hätte; er meinet daher, die Decemviri hätten billig diese Gesetze aus denen zwölf Tafeln weglassen sollen, weil sie sich zum Naturelle einer freyen Republic nicht schickten: die Decemviri aber als Leute, welche nach der Tyranney getrachtet, hätten sich wohl in Acht genommen, sich darinnen nach der Natur einer freyen Republic zu richten. Daher wäre es also gekommen, daß die zwölf Tafeln voll wären von dergleichen grausamen Verordnungen. Bey dieser Meinung ist unterschiedenes zu erinnern. Erstlich ist es falsch, daß die Römische Republic aus Landläufern, Strassenräubern, und Sclaven entstanden sey. Denn Rom war nach dem Berichte Dionysii von Halicarnaß eine Colonie der Albaner. Es ist zwar an dem, Romulus eröfnete ein Asylum für solche Leute, die aus ihrem Vaterlande vertrieben waren, oder sonsten

Ur-

Ursache hatten, ihr Vaterland zu verlassen, und etwa mit ihren Bürgern nicht zufrieden waren. Das ist aber nicht von Landläufern, oder von solchen zu verstehen, die wegen ihrer Verbrechen Landes verwiesen waren. Solche Leute würde Romulus, als ein kluger Regent, wohl nicht aufgenommen haben. In den alten Republicken wurden vielmals Leute vertrieben, die wegen ihres vornehmen Geschlechts, Ansehens und Macht, für die Freyheit der Republic verdächtig schienen. Solche Leute mögen wohl die Exules gewesen seyn, die Romulus aufgenommen hat.

Zum andern kann man ihm wohl schwerlich zugestehen, daß die Natur einer freyen Republic erfordert hätte, daß nicht so harte und strenge Strafen von den Decemviris gesetzt worden wären. Denn die Freyheit der Republic war damals noch auf die Aristocratie gebauet; in welcher Form die Strafen bey nahe so hart seyn können, als in einer Monarchie; zudem waren die Sitten der Römer selbst damals noch hart, und strenge. Die Gesetze richten sich aber in Ansehung der Strafen nach den Sitten, und Gemüthern. Da die Sitten der Römer ihre vorige Härte verloren hatten; da mußten freylich die Strafen herunter gesetzt, und vermindert werden; und da ist es auch geschehen. In den alten Zeiten sind in allen Republicken die Strafen hart gewesen. Wie grausam waren nicht die Gesetze des Draco zu Athen? Man sagte daher von ihnen, sie wären mit Blute geschrieben gewesen. In den fol-

genden Zeiten aber veränderte Solon die Strafen, weil die Sitten sich verändert hatten. Man kann also die Decemuiros meines Erachtens nicht so sehr tadeln, daß sie diese scharfen Strafen beybehalten haben. Und auf diese Weise fällt auch der Vorwurf weg, als wenn sie dieses um deswillen gethan, weil sie nach der Tyranney gestrebt hätten; wiewohl man sie von diesem Vorwurfe auch auf eine andere Art befreyen kann. Nämlich die ersten zehen Tafeln wurden von denen Decemuiris gemacht, welche Zeit währender Regierung nichts als die größten und deutlichsten Proben von ihrer Mässigung, und Liebe zur Freyheit, gegeben haben; die andern zwo Tafeln aber sind erst von denen gemacht worden, welche sich zu Tyrannen aufzuwerfen trachteten. Die Sache ist aus dem Livio sattsam bekannt. Nun sind aber die härtesten Strafen in den zehen erstern Tafeln enthalten, wie man aus Jac. Gothofredi Legib. XII. Tabb. sehen kann. Doch der Verfasser erweist seine Meinung von der Absicht der Decemuirorum selbst aus den zwölf Tafeln, durch die auf die Verfasser der Schmähschriften und Pasquille gesetzte Lebensstrafe. Er sagt, das ist nicht nach dem Naturell der Republic, wo das Volk gerne sieht, wenn die Grossen gedemüthiget werden. Vortreflicher Beweis! gleich als wenn es nicht allemal strafbar, und ein Laster wäre, Schmähschriften und Pasquille zu machen! und als wenn sich die Gesetzgeber nach den thörichten Meinungen des unverständigen und unbändigen

Pöbels richten müßten. Woferne es nothwendig zur Freyheit gehöret, seinen Nächsten mit Schmähschriften um seine Ehre zu bringen, so kann man es ihm zugeben. Besser aber hat Cicero davon geurtheilet in seinem vierten Buche de Republica bey dem Augustin. de Ciu. Dei II, 9. Nostrae XII. tabulae, sagt er, cum perpaucas res capite sanxissent, in his hanc quoque sanciendam putauerunt: *Si quis occentasset siue carmen condidisset, quod infamiam faceret flagitiumque alteri.* Praeclare: Iudiciis enim ac Magistratuum disceptationibus legitimis propositam vitam, non Poëtarum ingeniis habere debemus, nec probrum audire, nisi ea lege, vt respondere liceat, & iudicio defendere.

Im siebenden Buche Cap. 10. wird von dem Gerichte geredet, das der Mann über seine Frau halten konnte; welches vom Romulo eingesetzet war. Der Verfasser vermenget aber, wie man deutlich zeigen kann, das iudicium domesticum, welches der Mann nach denen Römischen alten Gesetzen über seine Frau halten konnte, wenn sie sich etwa nicht gut aufgeführet, oder ein Laster begangen hatte, und das iudicium de moribus, mit einander, welches doch zwey sehr unterschiedene Dinge waren. Jenes konnte der Mann anstellen, währendes Ehestandes; Er war hier selbst Richter, er mußte aber dabey die Anverwandten der Frau zu Rathe ziehen. Er konnte selbst ein Urthel sprechen, und die Frau bestrafen. Man findet bey dem Valer. Maximo unterschie-

dene Exempel von solchen Männern, welche nach gehaltener Untersuchung ihre Weiber zur Strafe gezogen haben. Der Grund zu dieser Gewalt des Mannes ist darinne zu suchen, daß die Frau, per conuentionem in manum, in die väterliche Gewalt des Mannes kam, und als seine filia familias angesehen ward. Nun gab die väterliche Gewalt ein Recht Gerichte über seine Familie zu halten. * Das iudicium de moribus hingegen wurde nicht von dem Manne selbst gehalten, sondern der Mann war Kläger. Es wurde nicht während der Ehe angestellet, sondern nach der Ehescheidung. Es war also nichts anders als eine ordentliche Klage, welche nach der Scheidung unter denen gewesenen Ehegatten angestellet wurde, daß darüber erkannt werden sollte, wer Schuld an der Trennung sey, damit man wissen konnte, ob das ganze Heurathsgut von dem Mann wieder erstattet werden müßte. Denn gleichwie der Frau nach ihrer Trennung die actio rei vxoriae, oder actio ex stipulatu zustand, ihr Heurathsgut von dem Manne wiederzufordern; also konnte ihr der Mann einen gewissen Theil davon aus fünferley Ursachen, davon die eine war propter mores vxoris, zurück behalten. Und deswegen mußte er die actionem de moribus anstellen: darinnen klagte der Mann die Aufführung der Frau an, und behauptete, sie hätte dadurch Ursache zur Scheidung gegeben. Fiel nun der

* S. des 2 Bandes 2tes Stück p. 160.

der Proceß gut für die Frau aus, so mußte das Heurathsgut ganz erstattet werden; gewann ihn aber der Mann, so behielt er einen gewissen Theil des Heurathsguts propter mores zurück; nämlich propter mores grauiores d. i. wegen Ehebruchs, den sechsten Theil, propter leuiores aber, den achten. Vlpian. fragm. VI, 12. Weil aber dieses iudicium de moribus der Bosheit der Ehemänner Thür und Fenster öffnete, sich durch allerhand List und Ränke des Heurathsguts zu bemächtigten, so wurde es von dem Kaiser Honorius, und nachgehends von Justiniano völlig abgeschaffet. S. Jac. Gothofred. Comment. Cod. Theod. ad L. 2. de dotib. T. I. p 343. edit. Ritter. Fr. Balduin. Iustinian. Lib. I. p. 32. Eben so p.169
wenig hat der Verfasser verstanden, was Quaestiones perpetuae und iudicia extraordinaria bey den Römern gewesen sind. Denn im folgenden 11. Cap. sagt er, die Errichtung der Quaestionum perpetuarum, das ist nach seiner Erklärung, die Theilung der Jurisdiction unter die Praetores, ingleichen die Gewohnheit, welche sich immer mehr und mehr eingeschlichen, daß die Praetores selbst über alle Affairen erkannt und geurtheilt hätten, (iudicia extraordinaria) wäre Ursache gewesen, daß der Gebrauch des iudicii domestici geschwächet worden wäre. So viel Worte, so viel Fehler! Wer hat iemals gelesen oder gehört, daß die Quaestiones perpetuae in einer Theilung der Iurisdiction unter denen Praetoribus bestanden habe? Die Iurisdiction gehörte einzig und allein in

der freyen Republic für den Praetorem Vrbanum und Peregrinum. Die Praetores aber, denen die Quaestiones perpetuae zugetheilet waren, hatten mit der Iurisdiction nichts zu thun. Sie waren nur deswegen eingesetzt, daß sie die iudicia publica ausüben sollten, welche vor dem in den Versammlungen des Volkes gehalten worden waren. Iudicia extraordinaria aber wurden diejenigen Processe genennet, in welchen der Prätor (Vrbanus oder Peregrinus) so wohl de facto als de iure erkannte. Eigentlich gehörte nur für ihn zu entscheiden, was in einer streitigen Sache Rechtens wäre, das factum aber mußte er von einem dazu bestellten Richter untersuchen lassen. In einigen Fällen aber stund ihm frey, beydes zu entscheiden, und das waren in Privatsachen iudicia extraordinaria. Endlich aber, wiewohl sehr spät unter den Kaisern, hörte die Gewohnheit Privatrichter de facto zu bestellen ganz auf, und da wurden alsdenn alle iudicia extraordinaria. Zu der Zeit aber, da dieses geschahe, hatten die iudicia domestica der Männer, und der Anverwandten, über die Weiber längst aufgehöret. Tacitus Ann. XIII, 32. nennet dieses priscum institutum unter dem Nero, und siehet es als etwas ungewöhnlich an, daß dieses dem Manne zugelassen worden; ja Ann. II, 50. schon unter dem Tiberio nennet er dieses morem maiorum.

p. 170 Im zwölften Cap. handelt er von der Vormundschaft, der die Weibespersonen bey den Römern unterworfen waren. Diese Vormundschaft

schaft daurete Zeitlebens, wenn sie nicht in der Gewalt ihres Mannes waren (nisi in manum viri conuenissent) Sie war denen nächsten Schwerdmagen (agnatis) durch die Gesetze aufgetragen. Der Verfasser meint, man könne aus einem gemeinen Ausdrucke (ne sis mihi patruus oro) sehen, daß die Weibespersonen dadurch einem grossen Zwange unterworfen gewesen wären. Was diese beyden letzteren Puncte anbetrift, so zweifeln wir, daß der Lat. Ausdruck ne sis mihi patruus bey dem Horaz von diesem Ursprunge abzuleiten sey. Waren denn nur des Vaters Brüder gesetzmässige Vormünder? Vielmehr glauben wir, daß meistentheils andere Anverwandten von väterlicher Seite diese Vormundschaft geführet haben. Zudem sind ja nicht allemal die Vaters Brüder die nächsten Agnaten. Diese Redensart muß also wohl einen andern Grund haben. Doch wir dürfen uns hierauf nicht einlassen. Man kann davon die Ausleger über den Horaz und Silius Italicus nachsehen. Ist nun dieses wahr, so wird dadurch das nicht erwiesen, was der Verfasser daraus hat schliessen wollen, daß nämlich die Weiber wegen dieser Vormundschaft in einem grossen Zwange hätten leben müssen. Ordentlicher Weise mag es wohl unbequem gewesen seyn, unter beständiger Vormundschaft zu stehen, und nichts ohne der Vormünder Vollwort und Einwilligung thun zu können. Allein man hatte doch schon zu Ciceronis Zeiten ein Mittel erfunden das schöne Geschlecht von diesem Zwange zu befreyen. Denn dieser

sagt pro Muren. c. 12. Mulieres omnes propter infirmitatem consilii maiores in tutorum potestate esse voluerunt: hi (nämlich die Juristen, welche sich dadurch bey dem schönen Geschlechte in Gunst setzen wollten) inuenerunt genera tutorum, quae potestate mulierum continerentur. Der Verfasser sagt ferner, diese Einrichtung wäre gut für die Republick, aber unnöthig für die Monarchie gewesen. Er hält also dafür, Augustus hätte um dieser Ursache willen durch die Legem Papiam Poppaeam diejenigen Weiber, die drey Kinder hatten, von dieser Vormundschaft befreyet. Allein auch in diesem Stücke können wir nicht umhin, dem Verfasser zu widersprechen. Warum sollte es für eine Republick nöthiger seyn, als für eine Monarchie? Haben denn in einer Monarchie die Weibespersonen die infirmitatem consilii nicht, die Cicero zur Ursache angiebt, so wie sie sie in der Republick haben? In Sachsen können die Weiber, die keinen Mann haben, ohne Curatore nichts schlüssen und vollziehen: und man befindet sich bey diesem Gesetze sehr wohl. Der Curator soll gleichsam ein Consiliarius der Weiber seyn, weil sie nicht allemal die Affairen genugsam einsehen. Ein Sächsischer Curator hat also wenigstens der Absicht nach eine grosse Aehnlichkeit mit dem tutore mulierum Rom. Daß aber Augustus in der Lege Papia Poppaea denen, die drey Kinder hatten, die Freyheit von der Vormundschaft zugestanden, ist ein Priuilegium; und rühret ohne Zweifel nicht von der Ursache her, daß er

diese Vormundschaft nicht für eben so nöthig in der Monarchie geachtet, als in der Republick; denn sonst hätte er müssen diese ganze Vormundschaft abschaffen. In den spätern Zeiten ist sie von den Kaisern abgeschaffet worden: aber ebenfalls nicht aus dem Grunde, sondern die Ursache war diese: durch das SCtum Orphitianum, und nachgehends durch andere Constitutiones der Kaiser, insbesondere aber von Justiniano, war verordnet, daß die Erbschaft der Weiber nicht mehr, wie vorher, an ihre Agnaten, sondern an die Kinder fallen sollte. Da nun also die Agnaten von den Weibern keine Erbschaft, keinen Vortheil, mehr zu hoffen hatten, würde es eine grosse Unbilligkeit gewesen seyn, ihnen die Last aufzulegen, daß sie dem ohngeachtet noch die Vormundschaft der mit ihnen verwandten Weiber Zeit Lebens führen sollten, die an und für sich auch mit der Hofnung zu erben, doch noch beschwerlich genug war. War nicht die ganze Legitima tutela der Römer auf diesen Grund gebauet; qui habet emolumentum successionis, debet etiam sustinere incommodum tutelae?

Im 14ten Cap. werden die Leges Fannia und Licinia mit unter die Gesetze gezählet, durch welche die Römer das weibl. Geschlecht in der Mäßigkeit und Entfernung von der Pracht hätten erhalten wollen. So viel uns aber bekannt ist, waren diese beyde Gesetze Leges sumtuariae, die hauptsächlich den Aufwand in Gastereyen, und die Verschwendung in Essen und Trinken einschränken sollten, P. 174

ten, und giengen also eigentlich gar nicht auf die Weibspersonen. Man kann von diesen Gesetzen den Macrobium und Plinium nachsehen.

p. 271 Das 14te Cap. des IIten Buchs soll zeigen, wie die Eintheilung der dreyerley Gewalt zu Rom, angefangen hat sich zu verändern nach der Verjagung der Könige. Der Verfasser sagt, es wären hauptsächlich vier Dinge gewesen, die wider die Freyheit zu Rom gelauffen wären; nämlich daß die Patricii alleine alle Aemter des Staats besessen; daß mit dem Consulat eine ausschweifende Gewalt verknüpft gewesen; daß dem Volke Beleidigungen wiederfahren, und man ihm endlich bey nahe keinen Einfluß in den Versammlungen gelassen hätte. Er zeigt, wie diese vier Misbräuche von dem Volke abgeschaffet worden, und unter andern, wie man die Gewalt des Consulats zergliedert, und daraus mehrere Magistrate gemacht habe. Er sagt, man habe deswegen Prätores gemacht, und ihnen die Macht gegeben, Privatstreitigkeiten abzuthun, welches vorher die Consules gethan; und dieses sey auch mit mehrern Dingen geschehen, die von den Consulibus sonsten verrichtet worden. Ich habe bey dem andern allen nichts zu sagen. Nur in Ansehung der Errichtung der Prätur finde ich etwas zu erinnern; Wer dem Verfasser trauete, würde auf die Gedanken kommen müssen, das Volk hätte die Praeturam vrbanam eingeführet, um die Gewalt des Consulats zu schwächen, und ihm einen Theil seiner Macht zu entziehen. Allein so ist uns von dem Livio VI, 1. den doch der Verfasser

ser zu unserer grossen Verwunderung anziehet, eine ganz andere Ursache aufgezeichnet worden, die der ganz entgegen gesetzt ist, die der Verfasser angiebt. Weit gefehlt, daß diese Prätur ein Einfall des Volks gewesen. Vielmehr rührte diese Einrichtung einzig und allein von den Patriciis her. Diese hatten endlich dem Volke nachgeben und zugestehen müssen, daß die Consules theils aus dem Volke mit erwählet werden sollten. Sie verlohren also eine Stelle unter denen Magistratibus, die sonst die Patricii allein besessen hatten. Deswegen wollten sie sich schadlos stellen, und einen neuen Magistratum errichten, der für die Patricios allein gehörte, und das war die Praetura vrbana. Die Ursache der Patriciorum zu dieser Einrichtung war also vielmehr, einen sehr grossen Theil der Gewalt des Consulats, nämlich die Jurisdiction für sich allein zu behalten, da sie die Stellen des Consulats mit dem Volke hatten theilen müssen. Was sie auf einer Seite verlohren, erhielten sie wiederum auf der andern Seite. Um aber das Volk desto eher zu dieser Neuerung zu bringen, gaben sie vor, die Jurisdiction könnte von den Consuln nicht wohl verrichtet werden, weil diese wegen der vielfältig einfallenden Kriege öfters abwesend wären. Eben diese Ursache hatten auch die Patricii, warum sie verlangten, daß Aediles Curules gemacht werden sollten. Denn diese wurden anfangs gleichfalls nur aus den Patriciis genommen.

J. A. B.

Aka-

Akademische Abhandlungen.

Franecker.

Am 7 Jul. 1746 wurde von Herrn Peter Bondam zu Erlangung der höchsten Würde in der Rechtsgelahrheit eine gelehrte Schrift vertheidiget, die den Titel führet: Specimen Iuridicum inaugurale continens animaduersiones criticas ad loca quaedam in Iuris Ciuilis deprauata. Die Schrift ist bey Wilh. Coulon 4. auf 12 Bogen gedruckt.

Ob gleich diese gelehrte Streitschrift schon vor 4 Jahren an das Licht getreten ist, so können wir doch nicht umhin, dieselbe unsern Lesern bekannt zu machen, weil wir darinnen sehr viel beträchtliche Anmerkungen und Beobachtungen angetroffen haben, welche zur Erläuterung und Verbesserung des bürgerlichen Rechts dienen. Zu dem kömmt noch dieses, daß bey uns sehr selten Juristische Disputationes aus Franecker bekannt werden. Sie enthält funfzehn Capitel, in welchen einzelne Stellen des bürgerlichen Rechts, hauptsächlich aber aus der Iurisprudentia Anteiustinianea, und denen Griechischen Glossariis Iuris beleuchtet, und verbessert werden. Bey Gelegenheit aber hat der Herr Verfasser viele Stellen der alten Griechischen und Lateinischen Autorum in besseres Licht zu setzen, oder von Verderbnissen zu befreyen gesucht. Kurz, die ganze Schrift ist mit vieler Gelehrsamkeit, Einsicht, Kenntnis der Sprachen, und des römi-

römischen Rechts ausgearbeitet. Unsere Leser sollen ihr eigenes Urtheil fällen. Wir wollen den Inhalt der Capitel erzählen, und die vornehmsten Anmerkungen ausziehen.

Im ersten Capitel wird das Edict Diocletiani und Maximiani wider die Manichäer in drey Stellen, ingleichen Tacitus, Orosius, Freculphus Lexouiensis, und Eumenius in dem Panegyrico auf den Constantius verbessert; Palmerii Verbesserung im Hesychio verworfen, und eine neue vorgetragen. Stephanus Byzantinus und Hyginus werden verbessert; Corippus Orosius, Freculphus, Chronicon Sauigniacense, Aldrici Gesta, und der Scholiast des Germanici Caesaris, und Palaephatus werden ergänzet, und Eratosthenes verbessert.

Es ist bekannt, daß das Edict Maximiniani und Diocletiani wider die Manichäer, so uns in der Collat. Leg. Mos. & Romanue XII, 3. aufbehalten, und von dem berühmten Schulting in seiner Iurisprudentia Anteiustinianea unter dem 4ten Tit. des 19ten Buchs des Codicis Gregoriani gesetzt worden, an vielen Stellen fehlerhaft ist. Es haben sich daher die größten Critici viele Mühe gegeben es wiederum herzustellen; allein es ist ihnen in dieser Stelle bis ietzo noch nicht geglücket: Hi enim, qui nouellas & inauditas sectas de terroribus religionibus opponunt, vt pro arbitrio suo prauum excludant, quae diuinitus concessa sunt. Quoniam nobis, de quibus solertia tua serenitati nostrae retulit, Manichaeos audiuimus eos p. 1

nuper-

nuperrime, velut noua & inopinata prodigia, in hunc mundum de Persica aduersaria nobis gente progressa vel orta esse, & multa facinora ibi committere. Et quia omnia, quae pandit prudentia tua in relationem, religionis illorum genera maleficiorum statutis euidentissimorum exquisita, & adinuenta commenta, ideo eorum moenas atque poenas debitas & condignas illis statuimus. Herr Bondam lieset gleich im Anfange an statt de terroribus mit Schultingen veterioribus, und für prauum prauo, an statt vt aber setzt er &. An statt quoniam nobis, in welchen Worten die Critici die meiste Schwürigkeit nicht ohne Ursache zu finden gemeinet haben, so gar daß die meisten von ihnen die Hofnung sie ohne Hülfe eines MS zu verbessern, haben fahren lassen, lieset er moliuntut noua; und glaubt, es sey geschrieben gewesen Moliunt. Hierauf will er für statutis euidentissimorum exquisita gelesen haben: statutis euidentissimis sunt exquisita, da zumal in der Scaligerischen Abschrift statutis euidentissimis exquisita gefunden wird, sunt aber leichtlich in der letzten Sylbe rum des Wortes euidentissimorum stecken kann. Endlich an statt moenas atque poenas debitas: muthmasset er: ideo eorum *naeuis* poenas, aeque debitas, & condignas illis. Die ganze Stelle wird also nach dieser Verbesserung folgendergestalt lauten: Hi enim, qui nouellas & inauditas sectas veterioribus religionibus opponunt, & pro arbitrio suo prauo excludunt, quae diuinitus concessa sunt,

sunt, moliuntur noua, de quibus sollertia tua serenitati nostrae retulit, & Manichaeos audiuimus eos nuperrime velut noua inopinata prodigia de Persica aduersaria nobis gente progressa, vel orta esse, & multa facinora ibi committere. Et quia omnia, quae pandit prudentia tua in relatione religionis illorum genera maleficiorum statutis euidentissimis sunt exquisita, & adinuenta commenta, ideo eorum naeuis poenas, aeque debitas, & condignas illis statuimus. Allein wir können nicht leugnen, daß uns die Verbesserung moliuntur noua nicht bequem vorkömmt. Denn aus *quoniam* moliuntur zu machen, ist zu hart, und moliuntur noua schickt sich nicht wohl zu dem vorhergehenden: qui nouellas & inauditas sectas -- opponunt: die ganze Rede hat alsdenn keinen Zusammenhang, und für &-- excludunt zu lesen, vt excludant ist unnöthig. Vielleicht würde die Verbesserung nicht zu harte seyn, wenn wir die ganze Stelle also lesen, und interpungiren dürften. Hi enim novellas & inauditas sectas veterioribus religionibus opponunt, & pro arbitrio suo prauo excludunt, quae diuinitus concessa sunt. Quoniam nociuos, de quibus sollertia tua serenitati nostrae retulit, Manichaeos audiuimus eos nuperrime, velut noua inopinata prodigia, de Persica aduersaria nobis gente progressa vel orta esse, & multa facinora ibi committere, populos namque quietos sollicitare, nec non & ciuitatibus maxima detrimenta inferre; & ve-

rendum est, ne forte, vt fieri adsolet, accedenti tempore conentur per execrandas consuetudines, & incestas leges Persarum innocentioris naturae homines, Romanam gentem modestam atque tranquillam, & vniuersum orbem nostrum veluti venenis suis maleuolis defigere; & quia omnia, quae pandit prudentia tua in relationem religionis illorum genera maleficiorum statutis euidentissimis sunt exquisita, & adinuenta commenta; ideo eorum naeuis (oder naeniis) poenas debitas, & condignas illis statuimus. Wenn wir die Stelle auf diese Art interpungiren, so kann quoniam stehen bleiben, und nobis darf nur in nociuos oder ein anderes ähnliches Wort verändert, oder als ein glossema von serenitati nostrae ausgestrichen werden, so hat die ganze Stelle einen guten Zusammenhang: Die Sätze von quoniam an, bis auf ideo, machen den Vordersatz, und ideo eorum &c. den Nachsatz aus.

Am Ende dieses Edicts wird in den Worten: vt igitur stirpitus amputari malis haec nequitiae de seculo beatissimo nostro possit, deuotio tua iussis ac statutis tranquillitatis nostrae obsecundare gelesen: entweder talis haec nequitia, oder radix haec nequitiae und obsecundato.

Im zweyten Capitel werden die Responsa Papi-
p. 13 niani verbessert, und dadurch desselben Widerspruch mit Paulo Sent. V, 3. gehoben, wie auch die Consultatio veteris Iurisconsulti verbessert. Papinianus im 6ten Tit. de fugitiuis inquirendis, vel discutiendis sagt: De fugitiuis, vbicumque

cumque persona huiuscemodi inuenta fuerit, seu se ingenuum dicat esse, seu seruum, locorum iudicibus, aut a domino, si ad eius notitiam peruenerit, aut ab actore, qui possessioni praeest, discutiendus intra annum debet praesentari. Weil nichts vorhanden ist, auf welches die Worte discutiendus intra annum debet praesentari können gezogen werden, so lieset der Herr Verfasser für de fugitiuis im Anfange: fugitiuus.

Im 7ten Tit. de obiectione criminum vel increpatione sind die Worte Papiani: quicunque vero calumniam crimini probatus fuerit *euicisse*, si obiecta non conuicerit, poenae simili subiacebit, ohnstreitig nicht ohne Fehler. Schulting hat daher an statt euicisse gemuthmasset iniecisse oder miscuisse. Der Herr Verfasser aber will lieber dafür setzen obiecisse, wegen des folgenden obiecta non conuicerit.

Im 19ten Tit. de superuentoribus scheint Papianus Paullo, aus dessen Sent. V, 20, 3. doch die ganze Stelle genommen ist, zu widersprechen. Die Worte sind: si quis autem dolo focum fecerit, vt exinde ad areas, ac tecta arboresque fructiferas forte perueniat, damnum quod euenerit, aestimatione sarcietur. Schulting hat mit Recht angemerket, Paullus sage nicht, daß es dolo geschehen sey, sondern sine dolo, casu venti ferente, und es sey also hierinn ein Fehler der Abschreiber, oder vielleicht des Papiani selbst. Der Herr Verfasser aber will den Papianum von allem

Verbrechen frey sprechen, und legt vielmehr die Schuld den Abschreibern bey. Er glaubt, es sey geschrieben gewesen: Si quis auTEM *** focum fecerit, das ist si quis autem tem *** focum fecerit, und hieraus könne man also lesen: si quis autem temere focum fec. denn die letzte Sylbe ere von temere sey von einem überklugen Abschreiber, der nicht gewust, was sie zu bedeuten habe, in dolo verändert worden. Wir können dieser Muthmassung das Scharfsinnige nicht absprechen: Allein wir kommen beynahe auf die Gedanken, das Wort dolo müsse ausgestrichen werden, und es sey vielleicht widerrechtlich in den Text gekommen. Temere aber dafür zu setzen, scheinet deswegen unnöthig, weil forte genugsam anzeiget, was Paullus mit den Worten casu venti ferente und fortuita incendia hat sagen wollen.

Das dritte Capitel enthält nnterschiedene Verbesserungen der Collat. Leg. Mos. & Roman. und eine in L. 27. §. 3. D. ad Leg. Aquili.

In der Collat. Leg. Mos. & Rom. XII, 7. sind folgende Worte ohne Zweifel fehlerhaft: Profi-
p. 15 teri propter ignem, pabuli gratia factus, culpa seruorum Vectoriae Astiliae euagatus, agrum tuum vt proponis, depopulatus est, ad exemplum legis Aquiliae noxali iudicio acturus, si litis aestimatio permittitur, iudicium cum adire potest. Man hat in dem ersten Worte profiteri verschiedene Verbesserungen versucht, von denen dem Herrn Verfasser keine gefallen hat. Herr Röver hatte aus einer Abschrift Joseph Scaligers das

das Wort qui vor pabuli wiederum hergestellet. Daher wird es nunmehr dem Herrn Verfasser leicht, den Fehler in profiteri zu verbessern. Er lieset an desselben Stelle: profiteris; und in den letzten Worten iudicium cum adire potest, nimmt er die Muthmassung des Herrn Vonks an: iudicium cum ea adire potes. Diese Verbesserung wird ohne Zweifel Beyfall finden, wenn wir von uns auf andere schliessen dürfen.

Zu Ende des §. 7. in eben diesem Tit. Collat. Leg. Mof. & Rom. wird anstatt: fed Proculus eo mouetur, quod nec manfuetae nec ita claufae fuerint. Hd. Ipfe autem &c. gelesen: Sed---nec tamen claufae fuerint hae. Tamen hat Röver gemuthmasset: hae aber ist von dem Herrn Verfasser, welcher für Hd. gesetzet wissen will.

In Collat. Leg. Mof. & Rom. II, 4. in haec nec mihi videtur damni * Aquilia lege poffe; wird mit Vonken nec ausgestrichen, und alsdenn gelesen: In haec mihi videtur damnari Aquilia lege poffe.

In Collat. Leg. Mof. & Rom. XII, 5. wird für fed variae funt punitionum von dem Herrn Verfasser gemuthmasset: fed variae funt punitiones.

Das vierte Capitel trägt wiederum unterschiedene Verbesserungen der Collat. Leg. Mof. & Rom. des Apollonius Sophista, Hesychius, Homerus, und des Verfassers der Lebensbeschreibung des Homers, vor.

Ulpianus sagt in der Collat. Leg. Mos. & Rom.
p.19 XV, 2. Enimuero siquidem * suasorumque levius inter hos habentur, quam vaticinatores, hii quoque plectendi sunt. Der Herr Verfasser macht folgende Verbesserung: Enimuero si quidem suasores quoque leuius inter hos habentur, quam vaticinatores, hii quoque plectendi sunt. Allein wir sehen nicht, was die suasores hier machen sollen, von denen nirgends bey dieser Gelegenheit geredet wird. Ueberdem aber scheinet uns auch die ganze Stelle, wenn sie so gelesen wird, keinen rechten genauen und bequemen Verstand zu leiden. Es gefällt uns daher immer noch Jac. Gothofredi Muthmassung am besten; Enimuero si qui de sua suorumque, leuius; und Schultings im folgenden: inter hos habentur etiam vaticinatores. Denn erstlich kommen sie der vulgatae den Buchstaben nach sehr nahe, und sind ferner dem ganzen Contexte sehr bequem. Denn vorher sagt Ulpianus: Nam qui de principis salute, capite puniti sunt, aut qua alia grauiore poena adfecti.

Einen Beweis von des Herrn Verfassers Einsicht in die griechische Literatur zu geben, wollen wir ein paar Verbesserungen anführen, welche er in des Apollonius Sophist. Lexico Homer. gemacht hat. In demselben heist es bey dem Montfaucon Biblioth. Coislin. p. 460. Ἡ δὲ σύνδησον τῷ καὶ ἥ μὲν ἐνὶ πτολέμῳ. Der Herr Verfasser zeigt, daß an statt ἥ δὲ gesetzt werden müsse ἠδὲ, und für ἥ μὲν, ἠμὲν; und daß der Apollonius

bey dieser Erklärung auf die Stelle Homeri Iliad. 6. v. 258. gesehen habe. ἡ μὲν ἐνὶ πτολέμῳ ἠδ' ἄλλῳ ἐπὶ ἔργῳ; ferner für σύνδησον τῷ ließt er σύνδεσμος ἴσος τῷ καὶ. Die Verderbniß soll daher gekommen seyn, weil σύνδ. ἴσος geschrieben gewesen, und von dem Abschreiber fälschlich zusammen gezogen worden. Wir sind des Herrn Verfassers Meinung darinnen zugethan, daß ἠδὲ und ἡμὲν gelesen werden müsse. Allein daß er σύνδεσμος ἴσος verbessert; darinnen scheint er bey nahe zu weit zu gehen. Wir wollten fast lieber behaupten, καὶ müsse herausgestrichen werden, und also die Stelle folgendergestalt heissen ἠδὲ σύνδησον τῷ ἡμὲν ἐνί πτολέμῳ, oder καὶ müsse gleich nach ἠδὲ gesetzt werden.

Eine vortrefliche Verbesserung ist es, mit welcher der Herr Verfasser einer andern verderbten Stelle eben dieses Apollonius zu statten kömmt. Man findet sie folgender massen ediret: Ια μία. ἐν δὲ ἰᾷ ψυχῇ. κατὰ γενικὴν. τῆς μὲν ἰῆς ςίχος ἦρχε. δοτικὴ ἐν δὲ ἰῇ τιμῇ ἡμὲν κακὸς ἠδὲ καὶ ἐσθλὸς αἰτιᾶται τὴν μὲν ἴαν Νύμφησιν. Das Wort αἰτιᾶται ist vermuthlich aus einer übel verstandenen Abbreviatur hergekommen. Es mag wohl geschrieben gewesen seyn: αἰτιατ. für αἰτιατικὴ, und dafür hat endlich ein unverständiger Abschreiber αἰτιᾶται gesetzet. Uebrigens wird die ganze Stelle von dem Herrn Verfasser also hergestellet: Ιά, μία. ἐν δὲ ἴα ψυχὴ (Il. Φ. v. 569.) κατὰ γενικὴν. τῆς μὲν ἰῆς ςίχος ἦρχεν. (Il. π'. 173.)

δοτικὴ. ἐν δὲ ἰῇ τιμῇ ἠμὲν κακὸς ἠδὲ καὶ ἐσθλος. (Il. ι. 319.) αἰτιατικὴ. τὴν μὲν ἴαν Νυμφῃσιν. Odyſ. ξ'. 435. Hieraus kann man zur Genüge erſehen, daß der Herr Verfaſſer mit den alten Lexicis und Gloſſariis umzugehen wiſſe.

Im Collat. Leg. Moſ. R. VII, init. ſind dieſe Worte: Quod ſi duodecim tabularum * nocturnum furem autem, ſi ſe aut telo defendere, interfici iubent, Scitote Iurisconſulti &c. Herr Bondam gehet denen Buchſtaben dieſer Lesart nach, und bringet folgende neue Lesart heraus: Quod ſi duodecim tabularum leges nocturnum furem, aut eum, ſi ſe audeat telo defendere, interfici iubent. Es iſt an dem, es iſt eine kleine Veränderung, an ſtatt autem zu ſetzen aut eum. Wenn ſie nur einen guten und richtigen Verſtand litte. Denn eum muß ſo, wie es ſtehet, auf nocturnum furem gehen; iſt es alsdenn nicht eben ſo viel, als wenn der Collator geſetzt hätte? nocturnum furem interfici iubent, aut nocturnum furem, ſi ſe telo defendere audeat, interfici iubent. Wenn ja aut eum hier ſollte einen Platz finden können, muß wenigſtens an ſtatt ſi ſe geſetzet werden qui ſe. Allein was braucht man erſtlich ſich mit Muthmaſſungen zu martern, da Pithöus einen Codicem MS. gefunden, der die Stelle ganz vollkommen ausgedrücket hat. Und wir ſehen nicht, warum man dieſen Codicem mit dem Herrn Verfaſſer verwerfen will.

Das

Das fünfte Capitel trägt eine Verbesserung Paulli Sent. IV, 8, 2. und verschiedene Muthmassungen über einige Stellen der Collat. Leg. Mos. & R. vor.

Die Stelle Paulli wird folgendergestalt edi- P. 24
ret: Sine iure Praetorio factum testamentum abiecta doli expectatione obtinebit. * Eorum quorum testamenta rumpuntur, aut irrita fiunt, ipso quidem iure testamenti decedunt. * Intestatorum hereditas &c. Diese Stelle ist aller Ausleger Urtheil nach mangelhaft, und daher auf vielerley Art versucht worden, sie zu ergänzen. Des Herrn Verfassers Muthmassung aber ist diese: Sane iure Praetorio factum testamentum, obiecta doli exceptione non tenebit locum. Quorum testamenta rumpuntur, aut irrita fiunt, ipso quidem iure intestati decedunt. Intestatorum hereditas &c.

In eben dieser Collat. IV, 2. ist uns diese Stelle Paulli aufbehalten worden: Auctoritate quoque pater posse interficeret vel Cons. verum vel patronum suum in filiam adulterum deprehenderit, eodem libro Marcellus probat. Dieses ist die Lesart der gedruckten Bücher, welche aber keinen richtigen Verstand und Zusammenhang hat. Der Hr. Verfasser muthmasset: Auctoritate quoque, quod pater posset interficere vel Consularem virum vel Praetorium, si eum in filiam adulterum deprehenderit, eodem libro Marcellus probat, Die Veränderung quod pa-

pater possit interficere, ist des Herrn Verfassers Erfindung. Die andern aber schreiben sich von andern gelehrten Männern her. Wir leugnen nicht, daß der Herr Verfasser dem Verstande nach, quod pater posset int. recht gesetzet habe. Allein es wird dadurch ein Soloecismus in den Text gebracht, quod, wird nicht leicht so gefunden. Warum will man nicht lieber lesen? Auctoritate quoque, patrem posse interficere &c.

Ehe wir dieses Capitel verlassen, müssen wir noch einer Verbesserung des Herrn Verfassers gedenken. In der Collat. IV, 11. findet man diese Worte: Item sic. De mancipiis alterius marito vel patre accusante quaestionem habendam palam esse. Schulting setzt für palam esse, palam est. Der Herr Verfasser vermuthet, die Stelle müsse also gelesen werden: *Item dic.* de mancipiis -- quaestionem habendam palam esse. Er meinet Item dic. wäre eine Abbreviatur gewesen für Item dicit, nämlich Papianus, und daraus wäre nachgehends sic geworden.

Im sechsten, siebenden, achten, neunten und zehnten Capitel werden die Glossae Nomicae an vielen Stellen verbessert, erkläret und vertheidiget. Zugleich aber wird von dem Herrn Verfasser ein Versuch gemacht, die Glossas Graeco - Lat. den Theophilum und andere alte Schriften zu verbessern.

So viel Nutzen die Griechischen Glossen über die alten Autores und Gesetze, haben, so viel

Schwü-

Schwürigkeiten und Verderbnisse hat man auch darinnen gefunden. Die Glossen über die Griechischen Autores sind von den gelehrtesten Leuten nunmehr größtentheils dergestalt durchgearbeitet worden, daß man so viel Schwürigkeiten nicht mehr antrift. Es ist bekannt, was Herr Alberti nur vor kurzem in dem Hesychio geleistet hat; anderer gelehrten Leute zu geschweigen, die eben dieses Feld gebauet haben. Die Glossae Nomicae haben zwar auch gelehrte Leute gefunden, welche sich Mühe gegeben haben, sie in ein grösseres Licht zu setzen. Schulting, Röver, Sieben, Alberti, und andere haben sich ihrer angenommen; aber dem ohngeachtet, sind noch so viele Knoten und Schwürigkeiten aufzulösen, noch so viele Verderbnisse zu vertreiben, daß der Herr Verfasser nicht geringen Dank verdienet, daß er sich dieser Arbeit in vielen Stellen unterzogen; zumal da er, wie wir gestehen müssen, dieses mit der erforderlichen Behutsamkeit, und Scharfsinnigkeit angegriffen hat. Es ist denenjenigen, welche die Beschaffenheit der alten Glossen kennen, sattsam bekannt, daß die Sammler davon meistentheils ihr Augenmerk auf gewisse besondere Stellen gerichtet haben; und daß man also erstlich diese Stellen ausfündig machen müsse, wenn man die Glossen verstehen, oder verbessern will. Diese Bewandtniß hat es ebenfalls mit denen Glossis Nomicis in vielen Stellen. Der Herr Verfasser hat daher, wo es mög-

möglich gewesen ist, die Stellen zu Rathe gezogen, auf die die Glossen wahrscheinlicher Weise gerichtet sind. Wir wollen unsern Lesern einige Proben von des Herrn Verfassers Bemühung mittheilen.

p. 29] Ἀδȣ̃λτερ λέγεται ἡ νόθευσις. Das erste Wort ist ohnstreitig unrichtig, und muß heissen ἀδȣλτέριον.

Ἀκκεπτιλατίων, ἀποδέχομαι. Die Erklärung ἀποδέχομαι schickt sich nicht zum Substantiuo ἀκκεπτιλατίων. Der Herr Verfasser will daher gelesen haben ἀκκεπτοναβεω, acceptum, habeo.

p. 33 Δεναυδιανίβο. περὶ ἐκποιήσεως. Diese Glosse ist ohnstreitig verderbt. Aber weder Labbeus noch Herr Alberti haben eine Verbesserung gefunden. Des H. V. Meinung ist sehr wahrscheinlich, da er muthmasset Δ'Εμαυκιπατιονίβȣς (d. i. δὲ ἐμαυκιπατιονίβȣς de emancipationibus) περὶ ἐκποιήσεων.

Διαλαλία πρόϛαξις. Der Herr Verfasser vermuthet, man müsse für πρόϛαξις setzen ἀπόφασις, weil man in andern Glossis findet Interlocutio, διαλαλία, ἀπόφασις. Unserer Meinung nach aber ist keine Nothwendigkeit vorhanden, eine Veränderung vorzunehmen. Die Glossae erklären vielmehr die Speciem durch das genus. διαλαλία oder interlocutio ist eine Species διατάξεων, προϛτάξεων oder constitutionum.

Ἐικο-

Ἐικονικὴ λῆψις - - καὶ λύεται διὰ σολβιτίωνος, ἤγȣν πραγματικῆς καταβολῆς. Herr Bondam lieset σολȣτίονος aus des Theophil. Paraphr. quib. mod. toll. obl. princ.

Ἱερανελιγιωσα, χρήματα τὰ δωρηθέντα θεῶ. Das Wort ἱερα νελιγιῶσα ist gänzlich unbekannt, in beyden Sprachen, und aller Analogie zuwider. Schulting verbessert: ἱερὰ ῥελιγιόσα. Da aber der Glossographus ohne Zweifel sein Absehen auf L. 4. D. ad Leg. Iul. peculat. gerichtet hat, in welcher man pecuniam sacram religiosam findet, so muthmasset der Herr Verfasser mit Recht, es müsse heissen σάκρα ῥελιγιόσα. Wie bald ist nicht von den Schreibern die erste Sylbe weggelassen worden? Wenn man nun dieses also in dem Worte σακρα voraus setzet, so findet man leicht, wie ἱερὰ aus κρα hat entstehen können.

In den Glossen findet man ferner folgende Erklärung: Nόξα ἡ διὰ τȣ̃ σώματος βλάβη, οἷον κλοπὴ, ἁρπαγὴ, ζημία, ὕβρις λέγεται. . . αὐτὸ τὸ σώμα τὸ βλάψαν. In dieser Stelle fehlet ein Wort. Weil aber der Glossator ohnstreitig auf §. 1. I. de nox. act. und des Theoph. Paraphrasin gesehen hat, so verbessert der V. die Stelle mit der größten Wahrscheinlichkeit also: Νόξια ἡ διὰ σώματος βλάβη - - λέγεται δὲ Νόξα, αὐτὸ τὸ σώμα τὸ βλάψαν.

p. 39 Περάκτο τέμπορε σπάτιο τέμπορος, διελθού-σης τῆς προθεσμίας. In dieser Stelle streicht der Herr Verfasser das Wort τέμπορε als ein solches weg, das aus den folgenden τέμπορος entstanden. Worzu wir doch keine Nothwendigkeit finden. Denn es hat vermuthlich der Glossator so wohl peracto tempore, als auch peracto spatio temporis erklären wollen, der Kürze wegen aber nach der Gewohnheit der Glossen peracto nur einmal gesetzet.

Doch dieses mag zur Probe genung seyn, zu urtheilen, wie der Herr Verfasser in diesen Capitel die Glossas Nomicas verbessere.

p. 50 Im eilften Capitel zeigt der Herr Verfasser durch eine grosse Menge Stellen aus dem Ioanne Sarisberiensi, daß das ganze Justinianische Recht, so wohl Instituten, Codex, Novellen, als die Pandecten, in Engelland im zwölften Jahrhunderte gelesen worden. Es hatte zwar dieses schon vorher J. Pet. Ludewig in seinem Iustiniano, und der gelehrte Herr Chr. Gottl. Schwarz in seiner Exercitatione de deriuatione Pandectarum e Florentinis darzuthun gesucht. Allein die Stellen, welche von ihnen angeführet werden, schienen dem Herrn Verfasser noch vielen Zweifel unterworfen, und unzulänglich. Daher hat er dieses durch mehrere und sichere Stellen zu erweisen gesucht. Bey dieser Gelegenheit aber werden von ihm viele Stellen der alten Scribenten, ja auch einige aus den Gesetzen selbst, verbessert.

Im

Im zwölften Capitel findet man einige Verbesserungen der Novellen des Kaisers Theodosii. Allein wir müssen bekennen, daß wir mit allen denselben nicht zufrieden seyn können. Der Herr Verfasser hätte sich auch dieser Mühe überheben können, wenn er die Ausgabe des berühmten Herrn Hofrath Ritters hätte nachzuschlagen belieben wollen. Denn in derselben würde er viel richtigere und glücklichere Verbesserungen angetroffen haben, die der Herr Hofrath Ritter theils aus dem Gothaischen und Würzburgischen MSS. theils durch Muthmassungen vorgetragen hat. Wir wollen dieses erweisen.

Die Worte Theodosii in der Novelle Theodosii und Valentiani Tit. 7. sind. Nam generaliter quoquo casu constitutiones ante legem hanc, mulierem liberis communibus morte mariti matrimonio dissoluto, quae de bonis mariti ad eam deuoluta sunt seruare sanxerat: Herr Bondam aber verbessert: Nam generaliter quoquo casu constitutione sua ante legem hanc - - sanxerat. Hingegen der Herr Hofrath Ritter zeiget, daß in dem Cod. Iustiniano, und MSS. W. P. gefunden werde: Sanxerunt, und daß man also entweder diese Lesart annehmen, oder wenigstens sanxerant setzen müsse.

Tit. II. muthmasset der Herr Verfasser, daß für: Alii cum extruendis publici operis die rechte Lesart sey, extruendi publici operis. In der Aus-

Ausgabe des Hofrath Ritters stehet sie schon im Texte; wie denn auch eben derselbe in der Anmerkung gewiesen hat, daß in dem 4. Tit. pro hac perpetua lege valitura, aus dem Cod. Iust. und dem Würzburgischen MS. gelesen werden müsse, hac perpetuo valitura: wie es der Herr Verfasser verlanget.

Tit. XI. stehen folgende Worte: Haec siue cum postrema definiat, siue cum donatione cuiuslibet quantitatis, habita ratione parentum in liberos, naturalis pater conferat cet. Herr Bondam muthmasset: siue cum postrema definiat siue cum datione. Herr Hofrath Ritter aber zeigt, daß cum postrema definiat richtig, für haec aber hoc und für donatione, donationem zu lesen sey, welches letztere in den Würzburg. MS. gefunden wird.

Tit. XII. Const. III. will Herr Bondam für die Worte cunctatus & pastacas, & paraueredos lesen: cursuales, & angarias & parauaeredos. Viel glücklicher und wahrscheinlicher ist die Muthmassung des Herrn Ritters: commeatus, bastagas; welcher zeiget, daß bastaga die Schuldigkeit die species fiscales wegzuschaffen gewesen sey.

Tit. XIII. muthmasset Herr Bondam für in corpore vniformi, visus decoctionis cet. omnibus decoctionibus. Allein Cujaz hat schon aus dem Cod. Iustin. mit Recht dafür verbessert vnius decoctioni respondere.

Tit.

Tit. XIV. Const. IV. hält der Herr Verfasser dafür, man müsse in den Worten: in cognitionibus cum autem futuris das Wörtgen cum ausstreichen. Eben dieser Meinung ist schon Herr Ritter gewesen.

Tit. XVI. vermuthet der Herr Verfasser, daß in den Worten: nihil denique aliud eis mandetur illud praeter arbitrium, das Wort illud ohne Zweifel eine Wiederholung des vorhergehenden aliud sey, und deswegen aus dem Texte geworfen werden müsse. Herr Hofrath Ritter hat dieses gleichfalls vermuthet.

Erhellet nicht aus diesem zur Genüge, wie nöthig es sey, die Ausgaben, und vornemlich die neuesten, zu Rathe zu ziehen, wenn man verderbte Stellen verbessern will? Man kann sonsten bey unbilligen Lesern in den Verdacht gerathen, man habe in denen Vermuthungen die andere gelehrte Leute vorher schon gehabt haben, sich eines fremden Eigenthumes angemasset.

In dem dreyzehnten Capitel giebt der Herr Verfasser eine Nachricht von einem Codice MS. auf Pergament, der die Epistolam de ratione & methodo Iuris docendi ad Antecessores, und die 24. ersten Bücher der Pandekten, enthält: Er scheint im vierzehnten Jahrhunderte gestorben zu seyn, und wird in der Bibliotheca Campensi, p. 69

aufbehalten. Aus diesem Codice trägt er in diesem und den folgenden Capiteln unterschiedene Lesarten vor, welche er der Florentinischen und andern vorziehet. Um nur eine von diesen Verbesserun-
p. 81 gen anzuführen, erwehlen wir L. 5 §. 1. D. de calumn. Ulpianus sagt, nach der Florentinischen und andern Ausgaben, sed etiam praeter hanc actionem condictio competit si sola turpitudo accipientis versetur: nam si & dantis melior erit causa possidentis. Quare si fuerit condictum, vtrum tollitur haec actio an vero in triplum danda sit? Der Codex Campensis aber stellet uns diese Lesart dar: Quaero si fuerit condictum cet. Die alten Griechischen Uebersetzer in den Basilicis LX, 1. Tom. VII. p. 15. scheinen auch diese Lesart in ihrem Exemplare gefunden zu haben.

Wir hoffen unsern Lesern eine hinlängliche Nachricht von dieser gelehrten Abhandlung gegeben zu haben; und sie werden dadurch in den Stand gesetzt seyn, ein richtiges Urtheil zu fällen. Wir müssen gestehen, daß wir eine nicht gemeine, und in dergleichen Akademischen Abhandlungen nicht leicht gewöhnliche, Gelehrsamkeit und Kenntniß der Griechischen und Lateinischen Literatur gefunden haben; ob wir gleich zuweilen genöthiget worden sind, des Herrn Verfassers Meinung zu verwerfen.

Leiden.

Am 10. Febr. des vorigen Jahres erwarb sich Herr Janus Andreas Hultmann, aus Amsterdam, die Würde eines Doctors beyder Rechte durch Vertheidigung einer gelehrten Abhandlung de Seruis binominibus ad §. I Inst. de eo cui Lib. serv. causa bona add. welche bey Luzac dem jüngern auf 6. Bogen gedruckt ist.

Der Herr Verfasser hatte sich erst vorgenommen, in seiner Inauguraldisputation de ὀνοματοθεσία veterum zu handeln, und die dahin einschlagenden Stellen der Pandekten, und des Codicis zu erklären. Allein diese Arbeit wuchs ihm unter der Hand so an, daß diese Abhandlung das Mas einer Akademischen Probeschrift würde überstiegen haben. Er sahe sich also genöthiget, diese Bemühung vorietzo bey Seite zu legen, und eine andere Materie zu wählen. Die Wahl traf die Frage, welche schon längst unter den größten Rechtsgelehrten und Philologen aufgeworfen ist, ob es bey den Römern Sclaven gegeben habe, die zween Namen geführet.

Ehe der Hr. Verfasser zur Hauptabhandlung kömmt, handelt er überhaupt von den Namen der Knechte bey den Alten; und merket vors erste an, daß es bey den Griechen durch ein Gesetz verboten gewesen sey, den Knechten die Namen be-

rühmter und um das Vaterland wohlverdienter Männer beyzulegen; so wie es auch denen Huren und Sclavinnen, die Namen der Gottheiten, als der Musen, und von den vier großen Schauspielen in Griechenland zu führen verboten gewesen; ohngeachtet man Huren findet, welche Isthmiades, Pythionicae, u. s. w. geheissen haben. Hierauf wendet sich der Herr Verfasser zu den Namen der Sclaven. Sie wurden größtentheils vom Vaterlande und Geschlechte benennet. Daher findet man so viel Syros, Getas, Cariones, u. s. f. Man pflegte daher auch bey Verkaufung eines Sclaven seine Nation anzuzeigen, zumal da es viel darauf ankam, um zu wissen, ob ein Sclave gut wäre, oder nicht. L. 31. §. 1. D. de Aedil. edict. Um eben dieser Ursache wurde ihnen bey dieser Gelegenheit ein titulus angehänget, worinnen der Name, das Vaterland, und ihre Laster angezeiget wurden. Einige Sclaven bekamen ferner ihre Namen von ihrem Gemüthscharacter, Leibesgestalt, Sitten oder Bedienungen, wie nicht weniger dann und wann von dem Tage, oder der Zeit, da sie gekauft worden waren; als Νεμηνίας beym Alciphron, und Januarius; zuweilen auch von dem Namen des Herrn, welcher ein wenig verändert wurde, als Artemas den Artemidorus gekauft hatte, bey dem Varr. L. L. VII.

Nach

Nach dieser vorläufigen Abhandlung gehet der Herr Verfasser zur Hauptsache, und untersuchet, wie viel Namen den Sclaven beygeleget zu werden pflegten. Des Herrn Verfassers Meinung ist, man habe ihnen niemals mehr als einen Namen gegeben. Denn Quinctil. Inst. Or. VII, 3. sagt: Propria liberi, quae *nemo habet, nisi liber*, praenomen, nomen, cognomen, tribum. Und Diocletianus und Maximianus rescribiren in L. 9. C. de liberali caus. praenomine liberos tantum nuncupari. Ob nun gleich diese Stellen den Gebrauch der Alten in Ansehung der Namen zur Genüge erweisen, so haben doch viele gelehrte Ausleger des Rechts, und unter diesen namentlich Jacob Cujaz, und andere, dafür gehalten, es hätte Seruos binomines gegeben. Man beruft sich erstlich auf das Rescript des Kaisers Marci, wo ein Knecht, dem die Freyheit im Testamente gegeben worden, Popillius Rufus genennet wird. §. 1. I. de eo, cui Lib. seru. caus. bona add. und Theoph. Paraphr. Inst. h. t. Hierauf antwortet der H. V. der, an den der Kaiser rescribiret habe, sey zur Zeit des Rescripts kein würklicher Sclave mehr gewesen, sondern ein Freygelassener, und statuliber pendente testamenti conditione, nun wären die statu liberi einiger maßen für frey gehalten worden L. 51. §. 2. D. fideic. lib. und sie hätten sich also so gut, als wenn sie vollkommen frey gewesen, zuweilen solcher Namen bedienet, die nur denen

Freyen zugekommen wären. Man ziehet ferner zu Behauptung dieser Meinung L. 82. §. 2. D. de test. tut. an, wo ein Knecht, dem im Testamente die Vormundschaft der unmündigen Kinder seines Herrn aufgetragen war, Lucius Eros genennet wird. Gegen dieses wendet der H. V. ein, dieser Knecht, den durch die Vormundschaft die Freyheit stillschweigend ertheilet worden, würde per prolepsin Lucius Eros genennet, als wenn er in der That schon die Freyheit besässe. Cujaz führet ferner die Worte Papiniani in L. 23. D. de manumiss. an, wo er sagt, Caium Seium intra annum seruum pronunciatum. Hierauf aber ist die Antwort leicht. Denn Caius Seius hatte sich als einen freyen Menschen aufgeführet, und daher den Vornamen und Zunamen Lucius Seius geführet, der eigentlich nur für freye Leute gehörte.

Ferner scheint des Herrn Verfassers Meinung entgegen zu stehen, L. 14. D. de fideic. Libert. Modestinus sagt daselbst: Lucius Titius testamento facto Seiam vxorem suam, item Titiam filiam communem aequis portionibus scripsit heredes: item alio capite: *Erotem seruum meum, qui & Psyllus vocatur*, liberum esse volo, si vxori meae placeat. Hier ist also, wird man sagen, ein Knecht, der einen doppelten Namen führet, nämlich Eros und Psyllus. Allein das ist die Frage nicht, ob ein Knecht zuwei-

weilen zwey nomina seruilia geführet habe, denn daran ist kein Zweifel, sondern ob ein nomen gentilitium vom Herrn oder von einem andern oder auch ein Römischer Zuname von denen Knechten geführet worden sey, zum Zeichen einer gewissen Freyheit. Es sind also Eros und Psyllus beydes knechtische Namen. Vermuthlich hat der Knecht erst Psyllus geheissen, und von seinem Herrn nachgehends, an statt dieses barbarischen, den Namen Eros erhalten; dergleichen Exempel giebt es viele. Weil nun ferner vielleicht der Testator mehr als einen Knecht hatte, der Eros hieß, so hat er deswegen den alten barbarischen Namen hinzu gesetzt, damit man ihn dadurch von den andern unterscheiden möchte. Man glaubt auch einen Beweiß der gegenseitigen Meinung mit Cujazen in denen alten Aufschriften gefunden zu haben. Dieser grosse Rechtsgelehrte führt die Aufschrift an, M. Rhenius Tiberii Imp. Ser. Diese Aufschrift aber ist aus zwoen in eine geschmolzen worden. Auf dem einen Steine hieß es M. Rhenius libertus, auf dem andern Xystus Tiberii Imp. Seruus Germanicianus. Gruter. pag. 656, 3. Man hat ferner eine andere Aufschrift aus Fabretti Inscr. pag. 720. n. 420. hervor gebracht, die Cujazische Meinung zu bestärken:

Mallius Pamphilus
Medicus
Primillae L. & vxori &
Primo L. Delicio
Carissimis sibi fecit &c.

Allein ist ohne Zweifel ein Freygelassener M. Allius Pamphilus, der dieses Monument seiner Frau und Freygelassenen der Primillae und andern aufgerichtet hat, wie auch schon Fabretti selbst gezeiget hat p. 43. n. 240. Dieses sind nun diejenigen Gründe, welche zur Bestärkung der Cujazischen Meinung gebraucht werden, und des Herrn Verfassers Antworten darauf. Weil man aber doch unterschiedene alte Aufschriften antrift, die dem ersten Ansehen nach keine geringe Schwürigkeit verursachen, so werden auch diese noch zuletzt von dem Herrn Verfasser durch geschickte Erklärungen aus dem Wege geräumet. Wir wollen davon einige kürzlich berühren.

Es ist eine merkwürdige Aufschrift, die hieher gehöret, im Thesauro Murator. p. 974. n, 4. die Herr Muratori gar nicht verstanden hat, von dem Herrn Verfasser aber auf eine geschickte Weise erläutert wird:

Tiberii Claudii Ti. L. Agrii
Ser. Castel.
Lario ab aq. Curt. & Cerul.
Ol. D. S. P. D.

Das

Das ist, nach des Herrn Verfassers Meinung: Ti. Claudius Ti. Libertus Agrius Seruus Castellarius ab Aquis Curtia & Cerulea, ollam de sua pecunia dedit. Castellarii waren diejenigen, welche über das Wasser gesetzt waren, das aus denen Castellis geschöpfet ward. Aqua Curtia und Caerulea aber zween Brunnen, die den aquaeductum Claudium zu reinigen gebraucht wurden. Dieser Knecht hat also ein praenomen, nomen gentilitium, und cognomen, wie man bey dem Reines. Cl. IX. n. 85. einen Ti. Claudium Vrbanum Seruum Mensorem Aedificiorum findet; und nennet sich doch auch zugleich einen Libertum. Eben dergleichen Knechte, so auch zugleich Freygelassene genennt werden, trift man in den Aufschriften viele an, als C. Octauius C. L. Sacius Aug. Ser. ab Hortulo, bey dem Reines. IX, 8. Wie soll man nun diese Schwürigkeiten vergleichen? Der Herr Verfasser zeigt, daß die liberti Palatini oder Caesarum, aus Schmeicheley, oder auch aus andern Ursachen, sich noch Seruos genennet haben, ob sie gleich schon von der Knechtschaft befreyet waren. Denn so findet man Liberalem und Clymenum Caes. N. Seruos, qui sibi & suis libertis libertabusque monumentum fecerunt, Reines. Inscr. XIV, 80. und dergleichen Exempel findet man sehr viele, wovon der Herr Verfasser eine grosse Anzahl anführet. Wie kann ein würklicher Knecht Freygelassene haben? Sie müssen also frey gewesen seyn, und

sich nur Seruos genennet haben. Eben dergleichen haben auch die Freygelassenen anderer grossen Leute gethan, und da sie die vorigen Verrichtungen, die sie als Knechte gehabt hatten, bey ihren Patronen fortführten, sich lieber ihre Knechte als Freygelassenen nennen wollen. So kömmt in den Aufschriften vor: Q. Volusius Augustalis Q. Volusii Dextri Verna, Sex. Pompeius Salvius Sex. Pompeii Verna a Pendice Cedri, T. Flauius Olenus Seruus & Procurator balnei, u. s. m. Hieher gehöret eine schöne Aufschrift Fabrett. p. 290. n. 224. die Muratori für unächt gehalten, weil er sie nicht verstanden hat, p. 1744. n. 3.

D. M.
C. Septimio C. F.
Fortunato
Et Septimiae Concubinae
Siue Seruae
Siue Libertae.

Fabretti erkläret sie aus L. 3. C. Commun. manum. wo Justinian anbefiehlet, wer in ehelosem Stande seine Magd als Concubine gebraucht, und mit ihr Kinder erzeigt hätte, dem sollte erlaubt seyn, in seinem Testamente über sie, wie über andere ihm zugehörige Dinge, zu disponiren, und sie mit ihren Kindern als Sclaven iemanden zu vermachen; woferne er aber deswegen in seinem Testamente nichts verordnet hätte, so sollte sie

sie seinen Erben nicht als eine Magd verbleiben, sondern vielmehr zur Freyheit gelangen. Es meinet also Fabretti, und mit ihm Gundling in anis P. X. v. 2. §. 20. p. 445 Septimius hätte noch bey Lebzeiten seiner Concubine ein Grabmal aufgerichtet, und da er nicht wissen können, ob sie bey seinen Lebzeiten, und also als Sclavin, oder nach seinem Tode, und daher als eine Libertae, versterben würde, darauf gesetzt: Siue Seruae, siue Libertae. Allein da man dergleichen Ausdruck nicht nur von Weibspersonen sondern auch von Mannspersonen antrift, z. E. siue Seruo siue Liberto meo, bey dem Grut. p. 357. n. 4. und p. 977. n. 7. so hält der Herr Verfasser dafür, daß die Septimia zwar wäre freygelassen gewesen, allein, weil sie aus Liebe oder aus einer andern Ursache bey dem Patron in der Knechtschaft verblieben, habe er sie sinnreich siue seruam siue libertam genennet. Wie wird man aber mit der Aufschrift zu rechte kommen, die Grut. p. 989. n. 6. und andere mehr bekannt gemacht haben?

M. Publicius M. L. Modestus Eroti C. Salusti Crispi Seruo Metelliano Fratri suo. Ist hier nicht ein Knecht mit einem doppelten Namen, Eros Metellianus? Doch man kann getrost seyn. Metellianus ist hier kein Zuname, sondern ein Kennzeichen, das dem knechtischen Namen Eros zum Unterschiede beygesetzet worden,

daß

daß man sehen könnte, aus was für einer Familie dieser Knecht wäre. Denn von dem Capite seruilis familiae, oder von dem, der ihnen vorgesetzt war, wurden alle übrigen Knechte benennet. Exempel hiervon findet man in den Sammlungen der Aufschriften häuffig, als Hermes Callippianus, Elpinicus Caesaris seruus Amyntianus, Hymenaeus Caesaris seruus Thamyrianus, Pylades Traiani seruus Cosmianus u. s. f. Aus dieser Beobachtung erklärt, und verbessert der Herr Verfasser ein Griechisches Monument in marmore Ancyrano, bey dem Montfaucon Palaeogr. Gr. II. p. 164. n. XVII. Murat. p. 727, 2. Es ist folgendes:

Αγαθῆι τύχηι (sic)
T. Ορνειτονιανον επιτροπον των κυρι
ων ημων επι αθυλων
τον δικαιον και σεμνον κ. αιλιος
αγησιλαος τον εαυτου φιλον και
ευε.

Montfaucon gestehet, er wisse nicht, was ἐπὶ ἀθύλων heissen solle; Muratori aber glaubt, es müsse ein Ort seyn, der hier durch die verderbte Lesart gemeinet sey. Der Herr Verfasser aber hält dafür, man solle lesen επι δουλων, und dadurch einen solchen Aufseher der Knechte verstehen, der das Haupt der ganzen Familiae Caesareae gewesen, und ihr den Namen gegeben.

Eine

Eine andere Gattung von Sclaven, die zweyen Namen haben, war, wenn ein Knecht von einem Herrn an den andern kam, und von seinem neuen Herrn nebst seinem alten knechtischen Namen noch den Namen seines vorigen Herrn, ein wenig verändert, dazu erhielt, zum Zeichen, woher man ihn hätte: Als: Cinnamus T. Claudii Caesaris Aug Germanici Dispensator Drusillianus, Phoebus Agrippianus, Nestor C. Caesaris Seruus Germanicianus, u. d. g.

Endlich erkläret der Herr Verfasser noch zwo Aufschriften, die man gegen seine Meinung anführen könnte. Die eine ist Grut. p. 986. n. 3. *D. M. C. Myrtili Actoris Iuuilla Conserua B. M. F.* Es scheinet zwar, als wenn hier einem Knechte der Vorname Caius gegeben würde. Allein sein Name war nur Myrtilus, s. Gruter. p. 1112. n. 3. wo auch seine Contubernalis und Conserua besser Iunilla genennet wird. Die andere ist Gruter. p. 991. n. 11. *M. Porcio Felici Euodia Coserua bene Merenti de suo caro coniugi eum qua v. a VIII.* Ist dieser M. Porcius Felix auch ein Knecht, weil seine Frau sich conseruam nennt? Dieses zu glauben verhindert eine andere Aufschrift, Grut p. 998, 4. *D. M. Turpiliae Eutychiae Gnesi Lib. Primus Coseruae suae bene merenti fecit vixit ann. XXV.* Weil nun in dieser leztern Turpillia Eutychia Gnesis, Liberta, des Primi Conserua genennt wird, so

muß

muß der M. Porcius Felix in der vorigen ein Libertus gewesen seyn, da er zumal drey Namen führet, ob er gleich der Euodiae Conseruus heißt. Nämlich ohngeachtet die Heurathen Liberorum ac Seruarum, oder Seruorum und Liberarum verboten waren, so sind sie doch geduldet worden. Und ein Libertus hat also vielmals diejenige Frau behalten, die er noch als Sclave gehabt, die damals also seine Conserua gewesen, und vice versa.

Wir haben den Inhalt dieser vortreflichen Abhandlung kürzlich erzählet. Sie ist mit vieler Gelehrsamkeit und Gründlichkeit ausgearbeitet, zeigt eine grosse Belesenheit, und erläutert viele Schwürigkeiten in Ansehung der Knechte, die in denen alten Inscriptionibus vorkommen. Kurz, sie ist werth, gelesen zu werden.

Inhalt

Inhalt dieses dritten Stücks des zweyten Bandes.

I. D. Lud. Mart. Kahle Commentatio de variis constituendi feuda aduocatiae modis.

II. D. Ioannis Friderici Eisenharti Commentatio de vsu Inscriptionum in Iure.

III. Anmerkungen über das französische Buch de L'Esprit des Loix.

IV. Akademische Abhandlungen.

1. P. Bondam Animaduersiones Criticae ad loca quaedam Juris Civ. deprauata.
2. Jo. Andr. Hultmann Diss. de Seruis binominibus ad §. 1. I. de eo, cui lib. serv caus. bon. add.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 2,3

Leipzig (1751)

Jur.is. 29-2,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740035-5
VD18 80397859-001